



Cornel | Ghanem | Kawamura-Reindl | Pruin [Hrsg.]

Resozialisierung

Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis

5. Auflage



Nomos
Handbuch

Heinz Cornel | Christian Ghanem | Gabriele Kawamura-Reindl
Ineke Regina Pruin [Hrsg.]

Resozialisierung

Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis

5., aktualisierte und erweiterte Auflage

Mit Beiträgen von

Tillmann Bartsch | Nicole Bögelein | Heinz Cornel | Kirstin Drenkhahn | Frieder Dünkel | Christian Ghanem | Christine Graebisch | Rudolf Grosser | Gernot Hahn | Jutta Hartmann | Ernst-Georg Henke | Carsten Homann | Bernd Kammermeier | Anne Kaplan | Gabriele Kawamura-Reindl | Sebastian Kleele | Denis Köhler | Achim Kruppke | Michael Lindenberg | Eduard Matt | Marion Müller | Romina Müller | Rosemarie Priet | Ineke Pruin | Klaus Riekenbrauk | Marcus Rogge | Bernd-Rüdeger Sonnen | Hannes Stadler | Heino Stöver | Stefan Thier | Thomas Trenczek | Jonas Weber | Christoph Willms | Frank Winter | Franz Zahradnik



Nomos
Handbuch

© Titelbild: mbbirdy – istockphoto.com

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8331-1 (Print)

ISBN 978-3-7489-1150-0 (ePDF)



Onlineversion
Nomos eLibrary

5., aktualisierte und erweiterte Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort der Herausgeber:innen

Fünf Jahre nach der 4. Auflage und 28 Jahre nach der 1. Auflage legen wir hiermit die grundlegend überarbeitete und erweiterte 5. Auflage unseres Handbuchs der Resozialisierung vor, nachdem auch die letzte Auflage wieder sehr freundlich und mit großem Interesse aufgenommen wurde – dies hat uns zur Aktualisierung und Weiterentwicklung ermuntert.

Die Entwicklung der Kriminalpolitik der letzten Jahre stellt sich hinsichtlich der Resozialisierung weiterhin ambivalent dar: Einerseits gab es weitere Strafgesetzzverschärfungen und einen Trend zu mehr Punitivität im politischen Diskurs. Andererseits aber hatten diese Strafverschärfungen kaum Einfluss auf die Strafpraxis, die Anzahl der Gefangenen hat sich aus vielen Gründen in den letzten fünf Jahren deutlich verringert und inzwischen traten die ersten Landesresozialisierungsgesetze in Kraft.

Bernd-Rüdeger Sonnen, der bei der Herausgabe des Handbuchs in vier Auflagen dabei war, hat den Kreis der Herausgeber:innen auf eigenen Wunsch verlassen – wir danken ihm für die bisherige Zusammenarbeit. Er ist als Autor in dieser Auflage weiterhin präsent. Neu hinzugekommen sind als Herausgeber:innen Ineke Pruin und Christian Ghanem. Danken möchten wir auch Frau Anja Holzer für ihre umsichtige Unterstützung bei der Redaktion mehrerer Beiträge.

Der Kreis der Autor:innen hat sich im Vergleich zur 4. Auflage erweitert und leicht verändert: Es ist gelungen, zusätzlich Kirstin Drenkhahn, Christian Ghanem, Ernst-Georg Henke, Anne Kaplan, Sebastian Kleele, Achim Kruppke, Eduard Matt, Marion Müller, Marcus Rogge, Hannes Stadler, Christoph Willms und Frank Zahradnik zu gewinnen – allesamt in Theorie und Praxis der Erziehung, Sozialisation, Resozialisierung und/oder des Strafrechts erfahren und ausgewiesen. Gegenüber der 4. Auflage wurde das Handbuch um zusätzliche inhaltliche Schwerpunkte, wie die Themen Wohnungslosigkeit, Desistance und Restorative Justice erweitert. So hoffen wir, den neueren Entwicklungen und den Interessen und Wünschen der Leser:innen Rechnung tragen und die Ziele des Handbuchs noch besser erreichen zu können: Für in der Praxis der Resozialisierung Tätige, Lernende und Forschende einen weiterführenden Überblick zu geben und dabei interdisziplinär die notwendigen und aktualisierten Fachkenntnisse zu vermitteln.

Wir danken allen beteiligten Autor:innen, freuen uns, dass das Handbuch vor allem in der Ausbildung und Fortbildung von Sozialarbeiter:innen, Sozialpädagog:innen, Jurist:innen, Kriminolog:innen, Pädagog:innen, Allgemeinem und Gehobenem Vollzugsdienst, Fachdiensten, Gerichtshelfer:innen, Bewährungshelfer:innen etc. eine zunehmende Verbreitung gefunden hat und wünschen eine interessante Lektüre.

Oktober 2022,

Berlin	<i>Heinz Cornel</i>
Nürnberg	<i>Christian Ghanem</i>
Nürnberg	<i>Gabriele Kawamura-Reindl</i>
Bern	<i>Ineke Pruin</i>

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber:innen	5
Abbildungsverzeichnis	11
Tabellenverzeichnis	12
Abkürzungsverzeichnis	13
A. Grundlagen	
1. Zum Begriff der Resozialisierung	21
<i>Heinz Cornel</i>	
2. Rechtsgebiete der Resozialisierung	53
<i>Heinz Cornel</i>	
3. Resozialisierung und strafrechtliche Sozialkontrolle	67
<i>Kirstin Drenkhahn</i>	
4. Desistance und Resozialisierung	89
<i>Christian Ghanem & Hannes Stadler</i>	
5. Resozialisierung und internationale Menschenrechtsstandards	107
<i>Frieder Dünkel</i>	
B. Resozialisierung junger Menschen	
6. Jugendhilfe im Strafverfahren – Aufgaben und Grundsätze	125
<i>Thomas Trenczek</i>	
7. Jugendhilfe im Strafverfahren – Verfahrensbegleitende Jugendhilfe	139
<i>Thomas Trenczek</i>	
8. Jugendstraffälligenhilfe – Leistungen der Jugendhilfe	151
<i>Thomas Trenczek</i>	
9. Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe	171
<i>Michael Lindenberg</i>	
10. Jugendarrest	181
<i>Anne Kaplan</i>	
11. Jugendstrafe	191
<i>Bernd-Rüdeger Sonnen & Ineke Pruin</i>	

C. Resozialisierung erwachsener Menschen

12. Gerichtshilfe	203
<i>Stefan Thier</i>	
13. Bewährungshilfe	211
<i>Christian Ghanem & Franz Zahradnik</i>	
14. Führungsaufsicht	227
<i>Rudolf Grosser & Bernd Kammermeier</i>	
15. Freie Straffälligenhilfe	237
<i>Gabriele Kawamura-Reindl</i>	
16. Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen	255
<i>Nicole Bögelein & Gabriele Kawamura-Reindl</i>	
17. Resozialisierung im Kontext von Haftentscheidungshilfe, Haftvermeidung und Untersuchungshaft	271
<i>Heinz Cornel</i>	
18. Resozialisierung im Strafvollzug	303
<i>Heinz Cornel</i>	
19. Maßregelvollzug – Unterbringung und Behandlung für psychisch kranke Straftäter:innen	331
<i>Gernot Hahn</i>	
20. Sicherungsverwahrung	349
<i>Tillmann Bartsch</i>	

D. Besondere Zielgruppen und Problemlagen

21. Resozialisierung straffälliger Frauen	363
<i>Gabriele Kawamura-Reindl</i>	
22. Drogenkonsumierende Menschen in Haft	391
<i>Heino Stöver</i>	
23. Behandlung von männlichen Gewalt- und Sexualstraftätern im Strafvollzug	419
<i>Denis Köhler & Romina Müller</i>	
24. Resozialisierung bei nichtdeutscher Staatsangehörigkeit	437
<i>Christine M. Graebisch</i>	
25. Resozialisierung und Verschuldung	451
<i>Carsten Homann</i>	

26. Wohnungslosigkeit	467
<i>Marion Müller & Sebastian Kleele</i>	
27. Arbeitslosigkeit	479
<i>Ernst-Georg Henke & Eduard Matt</i>	
E. Vertiefungsgebiete	
28. Restorative Justice	493
<i>Christoph Willms</i>	
29. Täter-Opfer-Ausgleich	511
<i>Frank Winter</i>	
30. Hilfen für Angehörige Inhaftierter	531
<i>Gabriele Kawamura-Reindl</i>	
31. Rechtsfolgen nach dem Registerrecht	543
<i>Bernd-Rüdeger Sonnen</i>	
32. Schweigepflicht – Datenschutz – Zeugnisverweigerungsrecht	557
<i>Klaus Riekenbrauk</i>	
33. Gnadenrecht und Gnadenpraxis	587
<i>Achim Kruppke & Marcus Rogge</i>	
34. Gestaltung von Übergängen	599
<i>Ineke Pruin</i>	
35. Kriminalpolitik für ein Resozialisierungsgesetz	615
<i>Heinz Cornel, Frieder Dünkel, Ineke Pruin, Bernd-Rüdeger Sonnen & Jonas Weber</i>	
36. Opferhilfe	625
<i>Jutta Hartmann & Rosmarie Priet</i>	
Verzeichnis der Autor:innen	647
Stichwortverzeichnis	653

1.

Zum Begriff der Resozialisierung

Heinz Cornel

Weiterführende Literatur:

- Cornel, H. (2021): Resozialisierung. In: Ralph-Christian Amthor u.a. (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit, Weinheim und Basel, S.707–709.
- Cornel, H. (2021): Resozialisierung durch Soziale Arbeit, Stuttgart.
- Cornel, H. (2013): Soziale Gerechtigkeit durch Resozialisierung – Übergänge für Straffällige gestalten statt vermehrter Ausgrenzung und Marginalisierung. In: DBH-Fachverband für Soziale Arbeit (Hrsg.): Krise der sozialen Gerechtigkeit – Herausforderung für Kriminalpolitik und Soziale Arbeit mit Straffälligen., Strafrecht und Kriminalpolitik, Köln, S.12–35.
- Cornel, H./Dünkel, F/Pruin, I./Sonnen, B.-R./Weber, J. (2015): Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz: Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige, Mönchengladbach.
- Leyendecker, N. A. (2002): (Re-)Sozialisierung und Verfassungsrecht. Berlin.

1.1 Definitionen in der Fachliteratur

Der Begriff „Resozialisierung“ ist weniger ein Fachbegriff mit klar definierter Bedeutung als vielmehr Kurzform oder Synonym für ein ganzes Programm. Es lässt sich deshalb nicht exakt rekonstruieren, ob dieser Begriff in seiner Bedeutung als Wiedereingliederung die *Rückführung in die Gesellschaft* meint, quasi als Negation des Ausschlusses aus der Gesellschaft durch das Delikt (fast könnte man von einer soziologischen, empirischen Verwendung Hegel'scher Begrifflichkeit reden), oder ob sich der Begriff anlehnt an die Sozialisation im Sinne der primären und sekundären Sozialisation in der Kindheit und Jugend. Heute ist die Erkenntnis, dass es sich dabei letztlich um einen *lebenslangen Prozess der Sozialisation* handelt, weit verbreitet.

Bevor im Folgenden den Quellen, Ursprüngen, Definitionsversuchen und unterschiedlichen Verwendungen des Begriffs nachgegangen werden wird, muss darauf hingewiesen werden, dass der Begriff sich selbst mit steigender Popularität wandelte. Ähnlich, wie etwa zur gleichen Zeit im Zusammenhang mit der Diskussion um die Strafvollzugsreform der *Behandlungsbegriff* immer enger an den der Medizin angelehnt wurde,¹ so wurden unter Resozialisierung immer mehr die rein erzieherischen, individualisierenden Aspekte hervorgehoben. So wurde – in der Sprache und Begrifflichkeit des kriminalpolitischen Diskurses – der/die zu behandelnde Delinquent:in krank und der/die zu resozialisierende Delinquent:in eine oder ein Unerzogene/r und damit eine oder ein zu Erziehende/r. In Verbindung mit einem mechanistischen monokausalen Weltbild und der abwehrenden Vorstellung einer klaren Unterscheidungsmöglichkeit zwischen Gut und Böse, zwischen allgemeinen Gesellschaftsmit-

1 Möglicherweise spielte hier die Verwendung der Übersetzung des Begriffs „Treatment“ aus der angelsächsischen Literatur eine gewisse Rolle, der die Nähe zur Medizin aber nicht impliziert; so auch Busch 1986, S.148.

gliedern und Delinquenten wurden letztere zu Objekten der Spezialisten oder spezialisierter Programme. Grundlage dafür war der schnelle Paradigmawechsel von der Vergeltungsstrafe zu empirisch fundierten, sozialtechnokratischen Regulations- und Verhaltenssteuerungsprogrammen, die weder intellektuell noch emotional für einen großen Teil der Bevölkerung so nachzuvollziehen waren. Dies zum einen, weil es sich tatsächlich um eine radikal neue Sichtweise von abweichendem Verhalten handelte (einschließlich der Stigmatisierungsprozesse) und zum anderen, weil metaphysische Beurteilungen und emotionale Einstellungen zum Umgang mit Kriminalität weit verbreitet waren und sind und der Alltag aller Gesellschaftsmitglieder von einer Vielzahl von Strafmechanismen bestimmt ist. In solchen Situationen setzen sich starke Vereinfachungen und Bilder vertrauter Alltagsgegebenheiten, Strukturen und Mechanismen durch, wie zB das Konzept der Erziehung der Ungehorsamen.

Am deutlichsten wird diese Sichtweise, die immerhin in ihrem Bemühen um Verstehen den reinen Ausgrenzungsstrategien oder denen der Unschädlichmachung, die sich auch bei Franz von Liszt durchaus noch fanden,² weit voraus war, in dem hundertfach wohlmeinend vorgebrachten Wortspiel, es gehe in Wirklichkeit nicht um Resozialisierung, sondern um eine *Erst- oder Ersatzsozialisierung*.³ Hingewiesen werden soll damit zweifellos auf eine Benachteiligung und Mangellage hinsichtlich der Sozialisationsbedingungen, dass also der/die Delinquent:in möglicherweise nicht unter sehr förderlichen Sozialisationsbedingungen aufwuchs. Abgesprochen werden mit einem solchen Satz aber den Delinquenten die grundlegendsten Bedingungen des Menschseins bzw. Erwachsenwerdens. „Ein nicht-sozialisierter Mensch wäre ein Monstrum, weil die Fähigkeit, auf das Verhalten von Menschen subjektiv sinnvoll zu reagieren, ein wesentliches Merkmal des Menschseins schlechthin ist.“⁴ Das Wortspiel erhebt die Orientierung und Beachtung gesetzlicher Normen zum wichtigsten Ziel der Sozialisation und ignoriert oder negiert die Leistungen und Kulturtechniken, die auch der/die mehrfach vorbestrafte Delinquent:in erbringt oder erbracht hat.

Versucht man eine allgemein akzeptierte Definition der Resozialisierung zu finden, so stößt man schnell auf Probleme. Zu Recht schrieb deshalb Schüler-Springorum vor mehr als 50 Jahren – und daran hat sich nichts geändert – dass die „Zahl der Äußerungen über Begriff und Inhalte von Resozialisierung ... Legion“ seien, dass diese sich aber „zu einem rechtlich und praktisch verwertbaren Inhaltsgefüge des Vollzuges dennoch nicht verdichtet haben.“⁵

Exemplarisch sollen hier zunächst vier Definitionen präsentiert werden:

„Ganz allgemein versteht man in der einschlägigen Literatur unter Resozialisierung die *Wiedereinführung* des Gefangenen in das soziale Leben oder seine *Wiedereingliederung* in die menschliche Gemeinschaft.“⁶ „Resozialisierung wird verstanden als *Teil des lebenslangen Sozialisationsprozesses*, wobei die Vorsilbe ›re-‹ ausdrücken soll, dass ein Teil der Sozialisation außerhalb der gesellschaftlich vor-

2 Liszt 1905a, S. 126 ff., 166 ff.; Liszt 1899, S. 70 f.; Liszts Schüler, Gustav Radbruch, ist der Meinung, dass die Unschädlichmachung der Unverbesserlichen bei Liszt gegenüber allen anderen Strafzwecken im Vordergrund stand (Radbruch 1950, S. 228).

3 So Württenberger 1983, S. 194; Eser 1974, S. 508; Peters 1960, 110 f.; Wiertz 1982, S. 9; Baumann/Heinz 1981, S. 381; Groß 1972, S. 571; Steinbeisser 1973, S. 45; Busch 1986, S. 147; Franze 2001, S. 51 f.; wesentlich differenzierter und kritischer Deimling, 1968, S. 251 f.; Kaiser ua 1992, § 2 Rn. 101 f., § 4 Rn. 12 mit Hinweis auf BVerfGE 35, 202 (235); Leyendecker 2002, S. 40 f.; Laubenthal 2015, S. 98 f.

4 Deimling 1968, S. 251 f.

5 Schüler-Springorum 1969, S. 157.

6 Deimling 1968, S. 257.

gegebenen Normen und Wertvorstellungen stattgefunden hat, so dass eine ›Wieder-‹ Eingliederung notwendig ist.⁷ Schüler-Springorum fasst seine Sichtung unterschiedlichster Literaturmeinungen in der Aussage zusammen, dass deren Inhalt trotz vieler unterschiedlicher Begriffe und Formulierungen einheitlich sei: Der Gefangene solle lernen, sich straffrei zu verhalten.⁸

Ein ganz wesentlicher Unterschied zwischen den Definitionen Deimlings und Schüler-Springorums auf der einen und Maelickes und meinen eigenen auf der anderen Seite stellen Bezugspunkt und Bezugsgruppe dar. Indem Deimling und Schüler-Springorum sich ausschließlich auf Gefangene und damit auf Strafvollzug (eventuell auch Untersuchungshaft) beziehen, schließen sie – gewollt oder ungewollt – Resozialisierung durch die (ambulanten) Sozialen Dienste der Justiz oder die *Straffälligenhilfe* aus. Es kann aber heute keine Frage mehr sein, dass sich der Begriff der Resozialisierung auch auf die der Bewährungsaufsicht Unterstellten und Hilfesuchenden in der justiziellen und freien Straffälligenhilfe bezieht. Selbst wenn es sich dabei schwerpunktmäßig um ehemalige Gefangene handelt und die Desintegration gerade durch den Strafvollzug mit verursacht wurde, müssen die ambulanten Reaktionen auf kriminalisiertes Verhalten zweifellos begrifflich mit einbezogen werden. Resozialisierung ist im Übrigen inhaltlich nur als Prozess zu verstehen, der nicht gelingen könnte, wenn er im Moment der Haftentlassung abgebrochen würde.⁹ Auch eine Umbenennung im Augenblick der Entlassung wäre nicht sinnvoll und wird nirgends vertreten, zumal ein entsprechender Begriff nicht zur Verfügung steht. Der Diskurs zum Übergangmanagement der letzten 25 Jahre belegt, dass dieser Prozess gerade die Begrenzungen der Institutionen hinter sich lassen muss.

Fabricius hat den Zusammenhang von Delikt als Bruch der Strafnorm und Resozialisierung begrifflich wie folgt gefasst: „Normgeltung als überzeugte Normbefolgung kann nur mittels Sozialisation zu Rechtsbewusstsein entwickelt werden. ›Resozialisierung‹ ist die spezifische Form dieser Sozialisation für die (zu Freiheitsstrafe) verurteilten Straftäter.“¹⁰ So treffend und analytisch klar diese Definition ist – sie entspricht nicht der allgemein üblichen Verwendung, was sich insbesondere am Verhältnis zum Begriff der *Rehabilitation* zeigt. Die Beschränkung der Resozialisierung auf die Sozialisation zu Rechtsbewusstsein ist eine theoretische Konstruktion und eine Abwehrschranke hinsichtlich eines Staates, der mehr erzwingen will – sie ist als sozialwissenschaftlich, empirisch begründbares Handlungskonzept nicht realisierbar und würde durch die Ignorierung der meist katastrophalen Lebenslage der Kriminalisierten mit ihren vielfältigen Benachteiligungen bezahlt. Zwar schreibt Fabricius zu Recht, dass der Maßstab für mangelnde Gemeinschaftsfähigkeit als rehabilitationsbedürftiger Unfähigkeit sozial-faktischer, nicht rechtsnormativer Natur ist.¹¹ Er vernachlässigt aber die rechtssoziologisch zu belegenden Übergänge von sozialer Benachteiligung, Stigmatisierungs- und Kriminalisierungsprozessen. Im Übrigen widerspricht seine Unterscheidung dem sonstigen Fachsprachgebrauch mit der Folge, dass durchgehend alle Resozialisierungskonzepte und -programme nach seiner Definition dem Bereich der Rehabilitation zuzuordnen wären.¹²

7 Maelicke 2002, S. 785; Cornel 2008, S. 841; Cornel 2021a; Cornel 2022.

8 Schüler-Springorum 1969, S. 158.

9 Deshalb ist die Gestaltung von Übergängen in den letzten Jahren besonders thematisiert worden; Cornel 2012; Cornel 2013a, S. 18 f., 24 ff.; Pruin 2012; Cornel/Pruin 2021.

10 Fabricius 1991, S. 197.

11 Fabricius 1991, S. 199.

12 Es wird noch darauf eingegangen werden, dass es durchaus sinnvoll sein kann, solche Konzepte unter dem Begriff der Rehabilitation einzuordnen. Dies entspräche auch dem angelsächsischen Sprachgebrauch. Dies aber wären wiederum nicht der Ansatz und das Anliegen von Fabricius.

Grundsätzlich betrifft Resozialisierung – verstanden als Wiedereingliederung in die Gesellschaft – das *Verhältnis von Individuum und Gesellschaft*. Der Begriff ist somit per se weder individuumszentriert¹³ noch einer ätiologischen Kriminalitätstheorie verpflichtet.¹⁴ Zweifellos ist der Begriff aber in aller Regel so verstanden und gebraucht worden, dass ein/e Täter:in, dessen Strafnormbruch allein aus seinem/ihrer abweichenden Verhalten erklärt wird, sich wieder anpassen, das heißt, gegebenenfalls sein Verhalten so ändern soll, dass es nicht mehr von den Strafnormen abweicht. Eine solche Auffassung ist angesichts des Ausmaßes vom abweichenden Verhalten der Nichtkriminalisierten im Dunkelfeld natürlich ebenso naiv, wie ein kriminalpolitisches oder -präventives Konzept, das allein – und sei es noch so wohlmeinend – auf das Individuum zentriert ist. Dies ist meines Erachtens aber Ausdruck politischer Verhältnisse, mit ihren Tendenzen zum Schutz des Bestehenden, ihren Projektionen und Sündenbockfunktionen und nicht eine Konsequenz aus dem Konzept der Resozialisierung, das diesbezüglich offen für unterschiedliche kriminalpolitische Strategien ist. Deshalb soll im Folgenden kurz auf die Geschichte des Begriffs der Resozialisierung eingegangen werden, weil sich daran zeigt, wie sich dessen Gebrauch und Inhalt wandelte.

1.2 Geschichte des Begriffs

Kaiser stellte vor 30 Jahren fest, dass fast alle Lehrbücher des Gefängniswesens in den letzten 170 Jahren einheitlich und substantiell das Resozialisierungskonzept vertreten.¹⁵ Eine solche Aussage lässt sich allerdings nur treffen, wenn man sich auf die Ideologie und Legitimation dessen, was in den Gefängnissen geschah, bezieht und dabei einen sehr weiten Begriff von Resozialisierung hat. Nur dann lässt sich beispielsweise die Kombination von Arbeitszwang um seiner selbst willen (Tretmühle), religiöser Indoktrination, strengster Disziplin (teils totales Schweigegebot) und oft genug militärischem Drill mit einem Minimum stark kontrollierter Kontakte zu Verwandten und Ehepartner:innen¹⁶ als Resozialisierungskonzept begreifen. Richtig ist gleichzeitig, dass in den Lehrbüchern des Gefängniswesens weniger als in denen des Strafrechts von gerechter Vergeltung und Unschädlichmachung die Rede war, und insofern ist diese Diskrepanz von Theorie und Praxis sowie von Legitimation und Vollstreckung der Strafe auch heute nicht ohne Belang.

Die besondere Bedeutung der *modernen Strafrechtsschule* Franz von Liszts als Grundlage des Resozialisierungskonzeptes muss hier nicht erläutert werden, selbst wenn Franz von Liszt diesen Begriff nicht verwandte, sondern von Besserung und Erziehung sprach und dieses Vollzugsziel auf Jugendliche und Heranwachsende beschränkt wissen wollte.¹⁷

13 So die Kritik von Lamott 1984, S. 22, 48 f.; ähnlich, wenn auch zurückhaltender Janssen 1991, S. 278.

14 So Fabricius 1991, S. 199, Anm. 8.

15 Kaiser/Kerner/Schöch 1992, § 2 Rn. 11; Kaiser/Schöch 2002, § 5 Rn. 32.

16 Krohne, dessen Lehrbuch des Gefängniswesens und Rolle im Justizministerium für den Strafvollzug in Preußen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sicherlich eine hervorragende Bedeutung zukommt, stellte sein Werk unter das nicht gerade resozialisierungsfreundliche Motto „Die Rache ist mein. Ich will vergelten, spricht der Herr“. Nur in sehr engen Grenzen – wenn es der sittlichen Hebung dient – will er bspw. unter strenger Kontrolle und Auswahl der Gefängnisverwaltung Kontakt zu Familienangehörigen gestatten (Krohne 1889, S. 490).

17 „Wir verlangen in erster Linie die erziehende Behandlung der Besserungsfähigen; und da die erziehende Umgestaltung des Charakters durch körperliche und geistige Ausbildung wie durch Gewöhnung an regelmäßige Arbeit, nur bis zu einem gewissen Lebensalter überhaupt möglich ist, können wir wohl sagen: die erziehende Behandlung der Jugendlichen.“ (Liszt 1905b, S. 397); Als Altersgrenze gibt von Liszt das 21. Lebensjahr an (aaO, S. 400); Deshalb entfalle „die

13.

Bewährungshilfe

Christian Ghanem & Franz Zahradnik

Rechtliche Grundlagen:

§ 56 ff., 68 ff. StGB

§ 21 ff., 88 JGG

Länderspezifische Resozialisierungsgesetze: ResOG SH, HmbResOG, AROG¹

Vertiefende Literatur:

Cornel, H./Kawamura-Reindl, G. (Hrsg.) (2021): *Bewährungshilfe. Theorie und Praxis eines Handlungsfeldes Sozialer Arbeit.* Weinheim, Basel.

Cornel, H. (2021): *Resozialisierung durch Soziale Arbeit: Ein Lehrbuch für Studium und Praxis.* Stuttgart.

Kufner-Eger, J. (2020): *Risikoorientierte Rationalisierung Sozialer Arbeit. Verwerfungen der Berufsidentität in der Bewährungshilfe.* Wiesbaden.

Online-Ressourcen:

<https://www.dbh-online.de/> DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

<https://www.bewaehrungshilfe.de/> Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer

<https://www.cep-probation.org/> Confederation of European Probation

<https://www.justiceinspectorates.gov.uk/hmiprobation/> Her Majesty's Inspectorate of Probation

Nicht nur im europäischen Vergleich haben sich fundamentale Unterschiede der jeweiligen Bewährungshilfen bezogen auf deren Aufgaben, Befugnisse und Organisationsstrukturen herausgebildet.² Auch innerhalb Deutschlands hat sich durch die Föderalismusreform 2006 eine Situation entwickelt, die sich durch eine hohe Heterogenität in Inhalten und Strukturen auszeichnet, so dass kaum allgemeingültige Aussagen über *die* Bewährungshilfe getroffen werden können.³ Um dennoch einen Überblick über die zentralen Merkmale der Bewährungshilfe zu geben, beschränkt sich dieser Beitrag auf die klassischen Tätigkeiten der Bewährungshilfe, wohlwissend dass nicht nur Führungsaufsicht (siehe Beitrag 14 in diesem Band), sondern auch Gerichtshilfe (siehe Beitrag 12 in diesem Band) und Psychosoziale Prozessbegleitung (siehe Beitrag 36 in diesem Band) in manchen Bundesländern Aufgabenfelder von Bewährungshelfer:innen darstellen.

1 Die Resozialisierungsgesetze werden in Beitrag 35 in diesem Band gesondert behandelt.

2 Aebi et al. 2021, S. 333 ff.; zusammenfassend und diskutierend auf Basis älterer Daten Jehle/Palmowski 2015.

3 Auch in anderen deutschsprachigen Ländern wie der Schweiz lassen sich deutliche Unterschiede in der programmatischen Ausrichtung in einzelnen Konkordaten feststellen (Urwylter 2021). Auch in Österreich gibt es unterschiedliche Entwicklungslinien einzelner Bundesländer. Dennoch scheint dort die Ausrichtung der Bewährungshilfe ua durch eine private Trägerschaft für ganz Österreich und die Einführung eines übergreifenden Qualitätshandbuchs die größte Einheitlichkeit aufzuweisen (Kufner-Eger 2020, S. 151).

13.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bewährungshilfe ist in § 56d StGB geregelt und stellt eine Weisung im Rahmen der Strafaussetzung (§§ 56 StGB bzw. 21, 27 JGG) oder Strafrestausssetzung nach einer Teilverbüßung einer Freiheitsstrafe (§§ 57 f. StGB bzw. 88 JGG) dar.⁴ Eine Aussetzung und somit der Verzicht auf eine potenziell desozialisierende Inhaftierung stellt einen Ausdruck des sozialstaatlichen Resozialisierungsanspruchs dar und rückt spezialpräventive Strafzwecke in den Vordergrund.⁵ Im Fall von § 56 StGB, der *primären Strafaussetzung*, wird eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit der Verurteilung zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass die Person keine weiteren Straftaten mehr verübt (Abs. 1 S. 1).⁶ Auch wenn als Aussetzungsvoraussetzung häufig von einer günstigen Sozialprognose die Rede ist, geht es ausschließlich um eine Legalprognose, der jedoch auch soziale Bedingungen wie der Grad an sozialer Einbindung zugrunde gelegt werden.⁷ In Abs. 1 S. 2 werden Ansatzpunkte (Persönlichkeit, Vorleben, Umstände der Tat, Nachtatverhalten, Lebensverhältnisse und vermutete Wirkung der Aussetzung) für die Prognose erwähnt, wobei diese Aufzählung nicht als abschließend zu verstehen ist.⁸ Das Gericht kann auch eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren aussetzen, wenn es nach einer Gesamtwürdigung der Tat und der Persönlichkeit strafmildernde Umstände feststellen kann. Dabei sind nicht nur die in S. 2 erwähnten Bemühungen um Schadenswiedergutmachung anzuerkennen, sondern auch die familiäre Situation und ein mögliches Geständnis.⁹ Die Aussetzungsraten zeigen, dass die Gerichte im Jahr 2020 bei 73 % der Strafen und 63,3 % der Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren zu einer günstigen Prognose gelangten.¹⁰

Mit der *sekundären Strafaussetzung* wird eine Bewährung nach Verbüßung eines Teiles der Freiheits- oder Jugendstrafe bezeichnet. Eine vorzeitige Entlassung beschließt das Gericht gemäß § 57 Abs. 1 StGB nach dem Vollzug von zwei Dritteln der Strafe und mindestens zwei Monaten, wenn dies im Hinblick auf die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit verantwortlich ist.¹¹ Gemäß § 57 Abs. 2 StGB kann das Gericht bei sog. Ersttäter:innen die Strafe bereits nach der Verbüßung der Hälfte aussetzen, sofern mindestens sechs Monate verbüßt sind, die Freiheitsstrafe maximal zwei Jahre beträgt und durch eine Gesamtwürdigung von Tat und Täter:in „besondere Umstände“ erkannt werden. Bei Jugendstrafen von bis zu einem Jahr kann eine Entlassung vor der Verbüßung von sechs Monaten erfolgen, wenn besondere wichtige Gründe wie stabile Außenkontakte, sehr hoher Leidensdruck durch

4 Neben diesen beiden ‚klassischen‘ Arten der Bewährung gibt es noch die sog. ‚Vorbewährung‘. Unter bestimmten Umständen, die in § 61 ff. JGG geregelt sind, kann das Gericht die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe einem nachträglichen Beschluss vorbehalten und bis zur Entscheidung (maximal neun Monate) Auflagen und Weisungen einschließlich einer Unterstellungsweisung erlassen. Dieser Personenkreis machte in 2020 bereits 7,9 % der Zugänge in der Bewährungshilfe aus (Heinz 2022, S. 32).

5 Groß/Kett-Straub 2020, StGB § 56 Rn. 1; zu Strafzwecken und Resozialisierungsanspruch siehe auch Beitrag 1 in diesem Band. Die Bewährungsentscheidung beeinflussende generalpräventive Erwägungen sind in Abs. 3 aufgenommen, wonach Freiheitsstrafen über sechs Monaten nicht ausgesetzt werden, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung dies gebietet.

6 Von Heintschel-Heinegg 2022, § 56 Rn. 5.

7 Groß/Kett-Straub 2020, StGB § 56 Rn. 16 ff.; Grosser 2018, S. 201 f.; für das JGG siehe Nehring 2022, JGG § 21 Rn. 19 ff.

8 Ebd.; die richterliche Prognose basiert auf einer intuitiven Entscheidung „auf Grundlage seiner Berufserfahrung, seiner Menschenkenntnis und auch seines Bauchgefühls“ (Groß/Kett-Straub 2020, Rn. 3). Für einen Exkurs über unterschiedliche Methoden der Prognoseentscheidung und Möglichkeiten des Einsatzes digitaler Entscheidungsunterstützungssysteme siehe Butz et al. 2021.

9 Von Heintschel-Heinegg 2022, § 56 Rn. 32 mit Verweis auf BGH NStZ-RR 2006, 375.

10 Heinz 2022, S. 18.

11 Groß/Kett-Straub 2020, StGB § 57 Rn. 12 f.

den Vollzug, schwere Schicksalsschläge oder die Versorgung Angehöriger festgestellt werden.¹² Dauert eine Jugendstrafe mehr als ein Jahr, dann ist eine Strafrestausssetzung nach § 88 Abs. 2 JGG schon möglich, sofern ein Drittel der Strafe verbüßt wurde. In der Praxis werden diese Möglichkeiten jedoch eher selten genutzt, so dass die Freiheitsstrafe sowohl bei Jugendlichen und Heranwachsenden¹³ als auch bei Erwachsenen¹⁴ in der Regel erst nach zwei Dritteln der verbüßten Strafe ausgesetzt wird. Zudem zeigt sich, dass die Gerichte immer weniger von der Möglichkeit einer Strafrestausssetzung Gebrauch machen. Während 2005 64,4 % der Inhaftierten die Strafe voll verbüßt haben, waren es 2020 bereits 76,6 %.¹⁵

Die durch Straf(rest)aussetzung resultierende Bewährungszeit darf zwei Jahre nicht unterschreiten und drei (§ 22 Abs. 1 JGG) bzw. fünf Jahre (§ 56a Abs. 1 StGB) nicht überschreiten. Während der Bewährungszeit kann das Gericht *Auflagen* (Schadenswiedergutmachung, Arbeits- oder Geldauflage) erteilen (§ 23 Abs. 1 S. 2 JGG, § 56b StGB). Diese sind im Erwachsenenstrafrecht als Schuldausgleich konzipiert und sollen der Genugtuung mit Blick auf die Opfer und Gesellschaft dienen.¹⁶ Der Strafzweck von Auflagen im Jugendstrafrecht ist weniger eindeutig, wobei das Ziel im Vordergrund stehen sollte „den Jugendlichen hin zu einem rechtschaffenen Lebenswandel zu resozialisieren.“¹⁷ Entsprechend ist die Abgrenzung zu *Weisungen* im JGG in rechtsdogmatischer Hinsicht kaum möglich. Denn Weisungen haben per se eine Hilfefunktion (§ 56c Abs. 1 StGB) und sollen erteilt werden, wenn seitens des Gerichts ein Unterstützungsbedarf erkannt wird, um die Resozialisierung und Legalbewährung der Verurteilten zu fördern bzw. erzieherisch auf die Entwicklung einzuwirken.¹⁸ §§ 10, 15 JGG sowie § 56c Abs. 2, 3 StGB ermöglichen eine Fülle potenzieller Weisungen, die Verpflichtungen beispielsweise hinsichtlich persönlicher Kontakte (zB Kontaktverbote), des Aufenthalts, der Einbindung in Bildungsmaßnahmen und Arbeitsverhältnisse oder ambulanter und stationärer Therapiemaßnahmen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die erteilten Weisungen überprüfbar, hinreichend bestimmt und zumutbar sein müssen (§ 56c Abs. 1 S. 2 StGB).¹⁹

Die sogenannte *Unterstellungsweisung* beinhaltet die Verpflichtung, Kontakt zur Bewährungshilfe zu halten und sich deren „Aufsicht und Leitung“ zu „unterstellen“ (§ 56d Abs. 1 StGB; § 24 Abs. 1 S. 1 JGG).²⁰ Das Gericht soll diese Weisung erlassen, wenn es sich um eine Aussetzung einer Freiheitsstrafe von über neun Monaten handelt und die verurteilte Person noch nicht 27 Jahre ist sowie bei einer Reststrafenaussetzung nach Verbüßung von mindestens einem Jahr.²¹ Die Unterstellungsweisung wird auch dann für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit erteilt, wenn das Gericht dies angezeigt sieht, um die Person von weiteren Straftaten abzuhalten. Bei nach JGG Verurteilten ist die Beiordnung der Bewährungshilfe obligatorisch und beträgt maximal zwei Jahre (§ 24 Abs. 1 S. 1 JGG). Interessant erscheint hierbei, dass sowohl im JGG als auch im StGB die Unterstellungszeiten im Laufe der letzten

12 Kilian 2022, JGG § 88 Rn. 8.

13 Ebd., JGG § 88 Rn. 10.

14 Groß/Kett-Straub 2020, StGB § 57 Rn. 21.

15 Heinz 2022, S. 19 f.; hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein großer Teil der Zunahme an Vollverbüßungen auf stark abnehmende Entlassungen nach Gnadenordnung zurückgehen (siehe hierzu Beitrag 33 in diesem Band).

16 Groß/Kett-Straub 2020, StGB § 56b Rn. 2.

17 Nehring 2022, JGG § 23 Rn. 2.

18 Ebd., Rn. 5; von Heintschel-Heinegg 2022, StGB § 56c Rn. 1.

19 Ebd., Rn. 8.

20 Nach § 56d Abs. 5 StGB und § 24 Abs. 1 JGG kann auch ein:e ehrenamtliche:r Bewährungshelfer:in bestellt werden, was in der Praxis jedoch selten umgesetzt wird (vgl. hierzu Morick 2021).

21 von Heintschel-Heinegg 2022, StGB § 56d Rn. 2 f.

Jahrzehnte zugenommen haben.²² Auch wenn die Bewährungshilfe nicht als strafschärfende Sanktion konzipiert ist, so stellt sie einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Verurteilten dar, weshalb die Erforderlichkeit und die Zumutbarkeit dieser – aber auch generell von anderen – Weisungen kontinuierlich überprüft und die Weisungen ggf. abgeändert werden sollten. Hierbei hat die Bewährungshilfe eine wichtige Funktion, da sie dies durch ihre Nähe zur Lebenswelt der Personen besser einschätzen und angezeigte Weisungsänderungen bei Gericht anregen kann. Hierbei besteht auch die Möglichkeit, die Unterstellung vorzeitig aufzuheben oder die Bewährungszeit zu verkürzen (§ 56a Abs. 2 S. 2 StGB; § 28 Abs. 2. S. 2 JGG)

Dies verweist bereits auf die kontrollierende Funktion der Bewährungshilfe, die sich insbesondere durch die *Weisungsbefugnis des Gerichts* gegenüber den Bewährungshelfer:innen ergibt (§ 56d Abs. 4 S. 2 StGB).²³ Darunter zählt nicht nur die Überwachung der Einhaltung von Auflagen und Weisungen, sondern auch die in Abs. 3 festgeschriebene Berichtspflicht an das Gericht. In regelmäßigen Abständen sowie bei besonderen die Bewährung betreffenden Vorkommnissen wie Verstößen gegen Auflagen und Weisungen oder erneuter Straffälligkeit, berichtet die Bewährungshilfe an das aufsichtführende Gericht. In solchen Fällen kann die Bewährung widerrufen werden, was zum Vollzug der verhängten bzw. bei einer Strafrestaussetzung der noch nicht verbüßten Freiheits- oder Jugendstrafe führt (§ 56 f. Abs. 1 StGB; § 26 Abs. 1 JGG).²⁴ Während 1985 noch knapp 90 % der Widerrufe auf Rückfälligkeit zurückzuführen waren, wurden 2020 etwa 33 % (StGB) bzw. 53 % (JGG) der Bewährungs wegen Verstößen gegen Auflagen und Weisungen widerrufen.²⁵

Neben diesen rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich auf Kontrolle und Gefährdungsmomente beziehen, wird die Aufgabe der Bewährungshilfe in § 56d Abs. 1 StGB auch als „helfend und betreuend“ beschrieben. *Betreuungs- und Hilfeleistungen* haben dabei Vorrang vor den beschriebenen Überwachungstätigkeiten.²⁶ Gerade diese Funktion der Bewährungshilfe aber bleibt im Gesetz relativ vage und es lassen sich keine Ansprüche auf Hilfe für die Adressat:innen ableiten, die über die weisungsbezogenen Unterstützungsleistungen hinausgehen.²⁷ Dies ist ein Argument für die Entwicklung länderspezifischer Resozialisierungsgesetze (AROG, HmbResOG, ResOG SH; siehe Beitrag 35 in diesem Band), die nicht nur den Anspruch auf entsprechende Unterstützungen normieren und die Zusammenarbeit der Sozialen Dienste der Justiz mit der Freien Straffälligenhilfe (siehe Beitrag 15 in diesem Band) regeln, sondern auch deutlich den Schwerpunkt auf soziale Unterstützungsleistungen und Integration legen.²⁸

Abgesehen von den oben bereits erwähnten Unterschieden gelten die skizzierten rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl für Jugendliche und Heranwachsende als auch für Erwachsene. Neben grundle-

22 Heinz 2022, S. 33.

23 Groß/Kett-Straub 2020, StGB § 56d Rn. 13 f.

24 Nicht alle Verstöße gegen Auflagen und Weisungen reichen nach gängiger Rechtsprechung für einen Widerruf aus (im Detail siehe BVerfG Beschl. v. 16.1.2020 – 2 BvR 252/19; von Heintschel-Heinegg 2022, § 56 f. StGB, Rn. 25; Nehring 2022, JGG § 26 Rn. 17 f.).

25 Heinz 2022, S. 66, 73; Heinz führt eine gestiegene Strafbereitschaft (Punitivität) von Bewährungshelfer:innen als eine mögliche Erklärung an, die jedoch aufgrund mangelnder Erkenntnisse systematischer untersucht werden müsste.

26 Kölbl 2022, JGG § 25 Rn. 20.

27 Groß/Kett-Straub 2020, StGB § 56 Rn. 18.

28 Einen ähnlichen Charakter weisen die European Probation Rules auf, die zwar zunächst keine Verbindlichkeit für die Mitgliedsstaaten, aber einen wichtigen Referenzpunkt für nationale Entwicklungen darstellen (siehe hierzu Beitrag 5 in diesem Band).

genden Spezifika im Jugendstrafverfahren (siehe Beitrag 7 in diesem Band)²⁹ bestehen darüber hinaus auch Besonderheiten für die Bewährungshilfe, die sich aus dem für das Jugendstrafrecht typischen *Erziehungsgedanken* ergeben. So heißt es in § 24 Abs. 3 JGG

„Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Auszubildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.“

Dadurch ergeben sich im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht weitreichende Zutritts- und Auskunftsrechte,³⁰ was das Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle verschärft.³¹ Hintergrund sind Überlegungen, wonach das soziale Umfeld der Adressat:innen eine zentrale Rolle hinsichtlich der zugeschriebenen „erzieherischen Bedürftigkeit“ einnimmt und dieses entsprechend von der Bewährungshilfe einbezogen werden soll.³² Uneingeschränkt gelten diese Befugnisse jedoch nur bei Minderjährigen.³³ Eine weitere Besonderheit stellt die verpflichtende Erstellung eines Bewährungsplans sowie dessen mündliche Eröffnung dar (§ 60 JGG), bei der die verurteilte Person über Auflagen und Weisungen sowie die Bewährungshilfe aufgeklärt und über die Pflichten und Sanktionsmöglichkeiten während der Bewährungszeit belehrt wird.³⁴ Bei der Bewährungsplaneröffnung sollten nicht nur die Erziehungsberechtigten, sondern auch die Bewährungshilfe beteiligt sein.³⁵ Zudem sollte die Bewährungshilfe bei der Auswahl von Weisungen (auch bei nachträglichen Änderungen während der Bewährungszeit) im Vorfeld beteiligt werden.³⁶

13.2 Entwicklung der Bewährungshilfe

Der Begriff der Bewährung leitet sich aus dem lateinischen Begriff *probare* (sich bewähren) ab³⁷ und wurde im strafjustiziellen Kontext wohl erstmals in den Vereinigten Staaten im 19. Jahrhundert genutzt.³⁸ Durch seine erfolgreiche Initiative konnte John Augustus in Boston ab dem Jahr 1841 den Begriff ‚probation‘ etablieren, indem er es schaffte, die Inhaftierungen (zunächst Untersuchungshaft) vom Gericht gegen eine Geldzahlung und seiner Zusage einer Betreuung und Aufsicht der Personen aussetzen zu lassen. Während diese Grundidee in den folgenden Jahrzehnten in den meisten US-Staaten gesetzlich normiert wurde, ließen entsprechende Entwicklungen in Deutschland auf sich warten. Auch wenn im Rahmen von Begnadigungen (siehe Beitrag 33 in diesem Band) erste Hilfsansätze

29 Cornel/Trenczek 2019, S. 142 ff.

30 Kölbl 2022, § 25 Rn. 25 f.

31 Kawamura-Reindl 2018.

32 Kölbl 2022, § 25 Rn. 24.

33 Ebd., Rn. 25; bei Volljährigen besteht nur noch ein Auskunftsrecht gegenüber Ausbildungsstätten.

34 Nehring 2022, JGG § 60 Rn. 9 f.

35 Ebd., Rn. 6.

36 Ebd., JGG § 23 Rn. 10.

37 Daher ist auch in den meisten Bundesländern der Begriff „Proband:in“ für die unterstellten Personen geläufig, der in diesem Beitrag jedoch aufgrund seines stigmatisierenden Charakters vermieden wird (siehe hierzu Ghanem/Grote-Kux 2022).

38 Petersilia 1997, S. 156.

unfähigkeit sowie Lebens- und Versagensängsten.⁵¹ Manche Einsatzstellen führen zudem bestimmte Straftaten als Ausschlusskriterium für die Beschäftigung an.⁵² Auch ein geeigneter Arbeitseinsatz von Suchtmittelkonsumierenden ist aufgrund der (suchtbedingten) Diskontinuität mit erheblichen Problemen verbunden. In Berlin wurde dafür ein neues Projekt geschaffen namens „AMEA“ (Ausbau von Maßnahmen für eingeschränkt Arbeitsfähige; Freie Hilfe Berlin eV), das eingeschränkt arbeitsfähige Klient:innen, die in einer Ersatzfreiheitsstrafe waren, an eine ergotherapeutische Praxis vermittelt zur niedrigschwelligen Arbeitserprobung und der Vorbereitung einer stationären Therapie suchterkrankter Klient:innen.⁵³ In Bremen gibt es seit 2013 unter dem Titel „Werkraum Sonne 3“ bei der Hoppenbank eV niedrigschwellige, arbeitstherapeutische Beschäftigungsmöglichkeiten für „KlientInnen mit erheblichen Arbeitshemmnissen“, idR Klient:innen mit akuten Suchtproblemen; dort wird Hilfestellung angeboten und engmaschig arbeitsteilig interveniert bei Fernbleiben.⁵⁴

Beratung und Kriseninterventionen (zB das Vermitteln zwischen Verurteilten und Arbeitsstelle bei auftretenden Konflikten) helfen, die gemeinnützige Arbeit erfolgreich abzuwickeln und die Lebenssituation zu stabilisieren. Dabei dürfte die Fallkapazität der Vermittlungsstellen je nach Verwaltungs- und Dokumentations- und Betreuungsintensität differieren. Bei Reduzierung von Verwaltungs- und Betreuungstätigkeiten (zB Verzicht auf Aktenführung und statistische Erhebungen) kann eine höhere Fallkapazität bestehen als in Projekten, die auf betreuende und begleitende Maßnahmen großen Wert legen. Eine Minimierung des Betreuungsaufwandes erhöht allerdings nach praktischen Erfahrungen die Quote der Arbeitsabbrüche und erweist sich mit Blick auf das Ziel der Vermeidung von Freiheitsentzug als kontraproduktiv.⁵⁵ So sind Interventionen bei vorzeitigem Abbruch der gemeinnützigen Arbeit und Erfolgskontrollen der Maßnahme insgesamt (Anzahl vermittelter Verurteilter, abgeleitete Stundenzahl, Einsparungseffekte durch Haftvermeidung) nicht möglich, was die Potenziale einschränkt. Daher sollten die Projektträger personell so ausgestattet sein, dass eine kontinuierliche Verwaltung und eine umgehende Vermittlung der Verurteilten möglich sind, da bei längeren Wartezeiten und Rückstaus bei der Vermittlung die Motivation der Verurteilten deutlich schwindet.

16.2.6 Kooperation mit und Auswahl von Einsatzstellen

Die erfolgreiche Durchführung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen hängt ua von der fortwährenden Einwerbung und Aufrechterhaltung zahlreicher Einsatzstellen, die die Bedingungen nach Art. 293 EGStGB erfüllen, ab. Erst ein breites Angebot an Einsatzstellen ermöglicht einen auf die individuellen Interessen, Probleme und Fähigkeiten der Betroffenen zugeschnittenen Einsatz. Dieser wiederum erhöht die Motivation der Verurteilten und die Chance auf eine erfolgreiche Ableistung der gemeinnützigen Arbeit. Darüber hinaus vermeidet ein möglichst flächendeckendes Angebot an Einsatzstellen lange Anfahrtswege und Fahrtkosten für die Verurteilten. Die Akquise muss daher engagiert und kontinuierlich betrieben werden. Dazu kommt weiterer Aufwand für Gespräche mit den Einsatzstellen über Schwierigkeiten beim Arbeitseinsatz. Zudem müssen

51 Kawamura-Reindl/Reindl 2010, S. 16.

52 Bögelein/Ernst/Neubacher 2014a, S. 80 ff.

53 Vgl. <https://freihilfe.de/arbeit-statt-straefe/>, 27.05.2022.

54 Hoppenbank eV 2021, S. 93.

55 Kawamura 1998, S. 344.

die Vermittlungsstellen bei Verstößen gegen die Arbeitsordnung der Einsatzstelle und Problemen (zB Drogen- und Alkoholkonsum), die die Verurteilten haben und verursachen, intervenieren, um Verständnis werben und vermitteln.⁵⁶ Nur durch diesen Einsatz ist eine dauerhafte Kooperation mit den Beschäftigungsstellen zu erreichen. Dass sich dieser Aufwand lohnt, zeigt eine Befragung der Einsatzstellen in Nürnberg: Trotz verschiedener Schwierigkeiten eines Teils der Einsatzstellen mit den gemeinnützig Arbeitenden herrscht ein hoher Zufriedenheitsgrad mit der Tätigkeit der Vermittlungsstelle hinsichtlich Vermittlung, Beratung, Unterstützung und Intervention bei Konflikten sowie der Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Einsatzstellen.⁵⁷

Die Auswahl geeigneter Einsatzstellen ist bereits eine anspruchsvolle Aufgabe. In Berlin besteht dafür seit 2021 eine „Regiestelle Gemeinnützige Arbeit bei den Sozialen Diensten der Justiz“, diese schließt laut Berliner Tilgungsverordnung mit den Einsatzstellen Kooperationsvereinbarungen und überwacht die Einhaltung von Qualitätsstandards. Neben dem Kriterium der Gemeinnützigkeit sollte sie sich an „Kriterien der humanen Arbeitsgestaltung, die mit den Merkmalen Schädigungsfreiheit, Zumutbarkeit, Beeinträchtigungslosigkeit, und Persönlichkeitsförderlichkeit“⁵⁸ orientieren. Die Motivation der Einsatzstellen liegt an dem Wunsch, das Konzept „Arbeit statt Strafe“ zu unterstützen oder soziale Verantwortung zu übernehmen.⁵⁹ Neben der Vermeidung von Haft sollte die gemeinnützige Arbeit die Entwicklung persönlicher Kompetenzen fördern. Hierzu zählen die „Stärkung des Selbstwertgefühls, die Förderung von Kompetenzen im sozialen Bereich, die Förderung von Kompetenzen im handwerklichen Bereich, die Vermittlung von Erfolgserlebnissen sowie eine Eingliederung in eine geregelte Tages- und Arbeitsstruktur.“⁶⁰ Die Auswahl der Einsatzstellen sollte weiterhin individuell auf die jeweiligen Geldstrafschuldner:innen zugeschnitten sein und wohnortnah (höchstens eine Stunde Fahrtzeit) erfolgen. Eine gewisse Motivationsschwelle ist aufgrund der Unentgeltlichkeit der Tätigkeit ohnehin zu überwinden, Sozialarbeiter:innen sowie Rechtspfleger:innen berichten, dass sich die Verurteilten beschweren, der „Stundenlohn“ (Tagessatz geteilt durch Arbeitsstunden je zu tilgendem Tagessatz) sei zu niedrig.⁶¹

Zusätzlich erfolgt die Auswahl soweit wie möglich nach Interessen, Fähigkeiten und beruflicher Bildung/Qualifikation. Die Schuldner:innen können eigene Einsatz-Wünsche äußern. Die Vermittlungsstellen berücksichtigen sowohl im Hinblick auf die Klient:innen wie auch die Einsatzstellen persönliche Problemlagen wie Suchtprobleme, fehlende Konfliktfähigkeit oder auch Probleme mit sekundären Arbeitstugenden. Erfahrungsgemäß verrichten die Verurteilten überwiegend Hilfsarbeiten, etwa Reinigungs-, Garten-, Renovierungs- oder einfache Büroarbeiten.⁶² Sie arbeiten in Natur- und Umweltschutzprojekten, in Initiativen des Gemeinwesens, Pfarreien, allgemeinen Sozialen Diensten oder in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.⁶³ Krankenhäuser, Altenheime oder Kindergärten setzen die Verurteilten für gewöhnlich im technischen oder hauswirtschaftlichen Bereich ein (zB Küche, Bettenzentrale, Reinigungsarbeiten), erfordert doch die Arbeit mit Kranken, Pflegebedürftigen

56 Lehnert 2006, S. 59 ff.

57 ABV 2015; Lehnert 2006, S. 66 ff.

58 Feuerhelm 1999, S. 24 f.

59 ABV 2015.

60 Großhauser 2004, S. 17.

61 Bögelein/Ernst/Neubacher 2014a, S. 76.

62 ABV 2015.

63 Kawamura 1998, S. 346.

und Kindern pflegerische und/oder pädagogische Fachqualifikationen und personelle Kontinuität. Kleine Vereine oder Kirchengemeinden zeigen sich nach Erfahrungen der Praxis tendenziell integrationsfähiger als größere Betriebe, die arbeitsökonomischer vorgehen müssen.⁶⁴ Eine intensivere, persönlichere Zuwendung in kleineren Vermittlungsstellen hat offensichtlich positiven Einfluss auf die Motivation und das Arbeitsverhalten der Adressat:innen.⁶⁵ Einige Vermittlungsstellen organisieren erfolgreich selbst sozialpädagogisch und/oder handwerklich begleitete Gruppenarbeitseinsätze von Geldstrafenschuldner:innen.⁶⁶

16.2.7 Stellenwert der gemeinnützigen Arbeit für die Geldstrafenschuldner:innen

Neben der Haftvermeidung zeigen sich bei gemeinnützig Arbeitenden weitere Effekte, die insbesondere mit der Funktion von Arbeit zusammenhängen.⁶⁷ Die Haltung der Geldstrafenschuldner:innen gegenüber gemeinnütziger Arbeit ist unabhängig vom Alter oder der insgesamt abzuleistenden Stundenanzahl mehrheitlich positiv.⁶⁸ Gemeinnützig Arbeitende verorten die Tätigkeit und damit die Strafe in einem Deutungsmuster ausgleichender Gerechtigkeit und Wiedergutmachung.⁶⁹ So schätzen die Geldstrafenschuldner:innen die Sinnhaftigkeit ihres Einsatzes (90 %) und die Bindung an die Einsatzstelle. Über 80 % würden künftig gegen Bezahlung bei der Einsatzstelle bleiben, 60 % auch ehrenamtlich. Das zeigt, dass sie den Arbeitseinsatz nicht nur als Zweck sehen, um die Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden. Dies korrespondiert mit den der gemeinnützigen Arbeit zugeschriebenen positiven „Nebenwirkungen“. So geben fast drei Viertel der Befragten an, dass sie durch den Arbeitseinsatz lernen, Verantwortung zu übernehmen. Etwa 60 % fühlen sich in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt und können ihren Tagesablauf besser planen. Anerkennung erfahren in ihrer Einsatzstelle fast 90 % und in ihrem sozialen Umfeld mehr als zwei Drittel. Darüber hinaus erklären die Befragten, durch die gemeinnützige Arbeit einen Einblick in das Arbeitsleben (56,3 %) bzw. in andere oder neue Arbeitsbereiche (72,7 %) zu erhalten; 67,3 % erweitern ihr Wissen und ihre Fähigkeiten.⁷⁰

Die mit der gemeinnützigen Arbeit gekoppelten Funktionen machen den subjektiven Wert dieser Tätigkeit aus und lassen den Einsatz als eigenständige wertvolle Erfahrung gelten. Die Studie schlussfolgert, dass „die Erfahrung für die persönliche Leistung Wertschätzung entgegengebracht zu bekommen, [...] nicht alltäglich zu sein [scheint] und somit durchaus ein Erfolgserlebnis [darstellt] [...]. Dies ist einerseits nützlich für die Motivationslage der Arbeitenden, ihre gemeinnützige Arbeit auch erfolgreich abzuleisten und andererseits auch für die (Weiter-) Entwicklung sozialer Kompetenzen förderlich.“⁷¹

64 Kawamura-Reindl/Reindl 2010, S. 63.

65 Kawamura 1998, S. 346 f.

66 Kawamura-Reindl/Reindl 2010, S. 67–68.

67 Schwarz 2007.

68 Schwarz 2007, S. 82.

69 Bögelein 2016a, S. 275.

70 Schwarz 2007, S. 82.

71 Schwarz 2007, S. 83.

16.2.8 Zusammenarbeit mit der Justiz und den Sozialen Diensten der Justiz

Zur Verankerung und Förderung der gemeinnützigen Arbeit ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Justiz, freien Trägern und Sozialen Diensten der Justiz unabdingbar, um im Einzelfall einen flexiblen Umgang mit den persönlichen Schwierigkeiten der Betroffenen zu erreichen. Als Faktoren für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zeigen sich definierte Arbeitsaufträge, Übergabe- und Rückgabezeitpunkte sowie eine enge Kommunikation im Verlauf der Ableistung.⁷²

16.3 Reform und Perspektiven

Bundesweit halbierte sich in den letzten Jahren die Zahl der Tage von Ersatzfreiheitsstrafen, deren Vollstreckung jährlich durch gemeinnützige Arbeit abgewendet wird, zuletzt lag sie bei nur noch rund 580.000 (2014: 1,1 Millionen Tage).⁷³ Weiterhin gelingt es weniger Verurteilten, eine Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden (rund 3,6 %),⁷⁴ als tatsächlich die Ersatzfreiheitsstrafe (zumindest teilweise) verbüßen (konstant etwa 9 %).⁷⁵ Vor dem Hintergrund empirischer Erkenntnisse und von Praxiserfahrungen spricht alles dafür, einen Teil der Arbeit der Vermittlungsstellen für betreuende und beratende Tätigkeiten fest einzuplanen, denn die Klient:innen weisen – neben der Zahlungsunfähigkeit – in aller Regel weitere soziale, materielle und gesundheitliche Probleme auf (s. o.). Die Vermittlungsstellen müssen mit Motivationseinbrüchen auf Seiten der Betroffenen sowie der Arbeitsstellen umgehen. Deutliche haftvermeidende Auswirkungen zeigen sich erst, wenn gleichzeitig eine Betreuung der Verurteilten sichergestellt ist.⁷⁶

Immer wieder sprechen sich Fachleute für einen Ausbau der gemeinnützigen Arbeit aus.⁷⁷ Ausgangspunkt sind Erkenntnisse der kriminologischen Sanktionsforschung, dass ambulante Alternativen der Freiheitsstrafe „in spezial- und generalpräventiver Hinsicht nicht unterlegen sind“.⁷⁸ Die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Haftstrafe ist zudem problematisch: Richterliche Urteile werden verfälscht, diese hatten nämlich entschieden, die Tat rechtfertige keine Inhaftierung, sondern lediglich eine Geldstrafe. Zudem sind kurze Ersatzfreiheitsstrafen nicht mit dem Verbot kurzer Freiheitsstrafen vereinbar.⁷⁹ Der Referent:innenentwurf vom 8.12.2000 zur Reform des Sanktionenrechts wollte der gemeinnützigen Arbeit einen hohen Stellenwert beimessen, sie sollte die ambulanten Sanktionen erweitern und so kurze Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen mit ihren schädlichen Nebenwirkungen vermeiden und den Strafvollzug von Fällen entlasten, in denen er nicht erforderlich ist. Der Gesetzentwurf hat allerdings nie die parlamentarischen Hürden genommen, keine der Neuerungen konnte sich bislang durchsetzen. Dies liegt in Hinblick auf die gemeinnützige Arbeit wohl auch an

72 Bögelein/Ernst/Neubacher 2014b.

73 Statistisches Bundesamt 2021b, S. 13.

74 Bögelein 2016a, S. 87.

75 Bögelein/Ernst/Neubacher 2014a, S. 27.

76 Kähler 2002, S. 180.

77 Ua Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems 2000, Beschluss 6–1, sowie Kriminologische Zentralstelle 1999, S. 29 f. unter Verweis auf im Gutachten referierte Studien.

78 Referentenentwurf vom 8.12.2000 (Reform des Sanktionenrechts), S. 1.

79 Seebode 1999.

verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich des Verbots von Zwangsarbeit.⁸⁰ Die Haftvermeidung ist jedenfalls stetiges Thema, zuletzt beriet die Justizminister:innenkonferenz im Frühjahr 2016 über Alternativen für die Ersatzfreiheitsstrafe.⁸¹ Jedoch hält der Bericht der dort begründeten Bund-Länder-Arbeitsgruppe dazu fest, „dass sich durch eine Intensivierung der Betreuung keine wesentliche Steigerung der Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit erreichen lassen würde.“⁸² Sie schließen dies auf Basis der sinkenden Zahlen. Im Frühjahr 2022 bestätigte die Justizminister:innenkonferenz lediglich den damaligen Abschlussbericht als geeignete Grundlage, „um weitere Möglichkeiten der Vermeidung beziehungsweise Verkürzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in den Ländern näher in den Blick zu nehmen“ und bat das Bundesministerium „anknüpfend an den Beschluss auf ihrer Frühjahrskonferenz 2019, erneut um Prüfung eines bundesgesetzlichen Reformbedarfs.“⁸³

Gemeinnützige Arbeit bietet den Betroffenen die Chance, ohne die stigmatisierenden, belastenden Auswirkungen von Haft in konstruktiver Weise der Gesellschaft gegenüber eine Art Wiedergutmachung zu leisten. Jenseits strafrechtlicher und justizpolitischer Zielsetzungen von Haftvermeidung und Haftkosteneinsparung kann die Ableistung gemeinnütziger Arbeit subjektiv arbeits- und gesellschaftsintegrative Funktionen beinhalten. Für die Zukunft ist wünschenswert, die justizinduzierte gemeinnützige Arbeit mit weitergehenden Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen zu koppeln.⁸⁴ Dies kann betroffenen Geldstrafschuldner:innen eine Arbeits- und Lebensperspektive eröffnen, indem es sie näher an eine Resozialisierung im Sinne gesellschaftlicher Integration heranführt. Voraussetzung für solche nachhaltigen Integrationsperspektiven sind freilich über die Justiz und die Einsatzstellen deutlich hinausreichende Kooperationen mit den Arbeitsverwaltungen. Weiterhin gilt es zu prüfen, ob die gemeinnützige Arbeit nicht ausgedehnt und eine echte eigenständige Sanktionsalternative werden kann.⁸⁵ Immerhin handelt es sich bei denjenigen Personen, die wegen einer nichtbezahlten Geldstrafe inhaftiert werden, nicht um „gefährliche Straftäter:innen“. Diese Verurteilten haben *va Vermögens- oder Straßenverkehrsdelikte* begangen oder waren ohne gültige Fahrkarte unterwegs.⁸⁶ Diesen Personen eine Möglichkeit zu bieten, in Freiheit im Rahmen einer sinnvollen Tätigkeit die Geldstrafe zu tilgen, ist weitblickend sinnvoller als eine kostenintensive, mit allen negativen Folgen verbundene Inhaftierung. Zumal es Hinweise gibt, dass der Rückfall nach gemeinnütziger Arbeit seltener ist als nach Ersatzfreiheitsstrafen.⁸⁷

80 Duttge 2015, S. 112; Dünkel 2013, S. 841 f.

81 Die Justizminister:innenkonferenz vom 1./2.6.2016 beschloss erneut eine Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten hinsichtlich der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB. Sie richteten eine Arbeitskonferenz ein, die Möglichkeiten der Aussetzung von Ersatzfreiheitsstrafen zur Bewährung prüfen soll; Ergebnis ist der Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (2019), der nur marginale Änderungsideen enthält.

82 Bund-Länder-Arbeitsgruppe 2019, S. 244.

83 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (Frühjahr 2022): Beschluss TOP II.22 Vermeidung und Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafe. Im Gesetzesentwurf im Jahr 2023 ist nun geplant, die gemeinnützige Arbeit zu halbieren (s. Fußnote 1 in diesem Beitrag).

84 Kawamura-Reindl 2014, S. 740.

85 Bögelein/Ernst/Neubacher 2014a, S. 124 f.

86 aaO., S. 29 und 124 f.

87 Haandrikman-Lampen 2021, S. 138.

34.

Gestaltung von Übergängen

Ineke Pruin

Rechtsgrundlagen:

§§ 57, 57a StGB, § 88 JGG
Landesstrafvollzugsgesetze
Landesresozialisierungsgesetze

Weiterführende Literatur:

- Cornel, H.* (2012): Übergangsmangement als Beitrag einer rationalen innovativen Kriminalpolitik. In: DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (Hrsg.) (2012): Übergangsmangement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung. Handbuch für die Praxis. DBH-Materialien Nr. 68. Köln, S. 11–25.
- Dünkel, F./Pruin, I./Storgaard, A./Weber, J.* (Hrsg.) (2019): Prisoner resettlement in Europe. London.
- Kawamura-Reindl, G./Schneider, S.* (2015): Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen, Kapitel 12: Soziale Arbeit im Übergang zwischen Strafvollzug und (Wieder-)Eingliederung. Weinheim.
- Maelicke, B./Wein, C.* (2016): Komplexleistung Resozialisierung. Im Verbund zum Erfolg. Baden-Baden.
- Matt, E.* (2014): Übergangsmangement und der Ausstieg aus Straffälligkeit. Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe. Herbolzheim.
- Wirth, W.* (2014): 10 Gebote im Übergangsmangement. Was die Strafvollzugspraxis von der Strafvollzugsforschung lernen kann. In: Neubacher, F./Kubink, M. (Hrsg.) (2014): Kriminologie Jugendkriminalrecht – Strafvollzug. Gedächtnisschrift für Michael Walter. Berlin, S. 653–667.

34.1 Einleitung

Seit etwa 20 Jahren finden in Deutschland verstärkt Reformdebatten um die Gestaltung von Übergängen statt, die in der Regel unter dem Stichwort „Übergangsmangement“¹ geführt werden. Grundlage dieser Debatten ist die vielfach als unbefriedigend erlebte Zusammenarbeit der unterschiedlichen Institutionen der Straffälligenhilfe bei der Entlassung aus dem Vollzug.² Einigkeit besteht darin, dass es einer besseren Koordinierung und Vernetzung der an der Wiedereingliederung beteiligten vollzuglichen und externen Institutionen und Personen bedarf.³ Mittlerweile haben diese Diskussionen soweit ersichtlich in allen Bundesländern zu Veränderungen in Bezug auf die institutionelle Zusammenarbeit geführt. Diese Veränderungen betreffen Vorgaben für die bzw. Vereinbarungen über die Koopera-

1 Zur Definition: Wirth 2015, S. 599 ff. (Definitionsvorschlag ab S. 602); ders. 2012, S. 121 f.; Matt 2014, S. 11; Cornel 2012, S. 11; Kawamura-Reindl/Schneider 2015, S. 285 ff.; Bahl/Pollähne 2022, Rn. 9 ff.

2 Maelicke spricht in der Voraufgabe des Handbuchs Resozialisierung von einem „Verwirrsystem der Straffälligenhilfe“ (Maelicke 2009, S. 598). Bertram 2004 bezeichnet das (damals) geltende System als „organisierten Beziehungsabbruch“. Bereswil/Koesling/Neuber 2007, S. 301 ff., Walsh 2014 und Hosser/Lauterbach/Höyneck 2007 beschreiben die Sicht von Jugendlichen.

3 ZB Kawamura-Reindl/Schneider 2015, S. 287 ff.; eine Zusammenfassung der Herausforderungen findet sich bei Pruin/Treig 2020, S. 431 ff.

tion. Teilweise werden sie beeinflusst durch die zeitgleiche Reform der Organisationsstruktur der Bewährungshilfe in den Bundesländern. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über aktuelle Regelungen und Praxismodelle, die für die Gestaltung der Übergänge vom Strafvollzug in die Freiheit gelten.⁴

Im Mittelpunkt der Entwicklung des Übergangsmagements stehen rechtliche und organisatorische Konzepte zur Zusammenarbeit des ambulanten und stationären Bereichs.⁵ Die in der Regel komplexen individuellen Problemlagen⁶ der Haftentlassenen erfordern eine gute Kooperation der staatlichen (stationär und ambulant) sowie Freien Straffälligenhilfen. Neben den vielfältigen Akteur:innen und Organisationen stellt die unterschiedliche Gesetzgebungskompetenz für die Grundlagen der verschiedenen Ebenen des Übergangsmagements eine besondere Herausforderung dar: Die Gestaltung des Übergangs vom Strafvollzug in die Freiheit ist in verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen geregelt, die nicht immer optimal aufeinander abgestimmt sind. Fragen wie kommunale Zuständigkeiten, Informationen über Entlassungstermine, Möglichkeiten einer durchgängigen Betreuung, Beschaffung von Wohnraum und die Rechtzeitigkeit von Leistungsbescheiden nach der Entlassung sind nur einige der Diskussionspunkte, die zu Forderungen nach einer „integrierten Resozialisierung“⁷ geführt haben. Fehlende Kooperationen werden vor allem auch bei der Zusammenarbeit zwischen dem Vollzug und den ambulanten Sozialen Diensten⁸ der Justiz kritisiert.

34.2 Strafrechtliche Grundlagen

Auf bundesgesetzlicher Ebene regeln zunächst das **StGB** (§§ 57, 57a) und das **JGG** (§ 88) die Voraussetzungen der vorzeitigen Entlassung und der Bewährungsunterstellung,⁹ in besonderen Fällen auch die Führungsaufsicht.¹⁰ Eine vorzeitige Entlassung ist auch über § 35 BtMG möglich („Therapie statt Strafe“). Im Ergebnis führen die strafgesetzlichen Regelungen dazu, dass Haftentlassene, die eine gute Entlassungsprognose erhalten haben, zur Unterstützung nach der Entlassung Bewährungshilfe erhalten können. Mit stärkerer Kontrolle verbundene Unterstützung wird über das Institut der Führungsaufsicht den Haftentlassenen zuteil, die als besonders gefährlich gelten. Eine unterstützende Haftentlassungshilfe für Gefangene, die keine Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht erhalten, ist im StGB nicht vorgesehen. Über die vorzeitige Entlassung entscheidet die Strafvollstreckungskammer.¹¹

4 Kawamura-Reindl/Schneider 2015, S. 291 ff. schlussfolgern als ein Ergebnis der Diskussion über das Übergangsmagement das Erfordernis der Entwicklung eines Fallmanagements sowie eines Systemmanagements. Der vorliegende Beitrag konzentriert sich in diesem Sinne auf das Systemmanagement.

5 Grosser/Maelicke 2009, S. 185.

6 Wirth 2015, S. 606 ff. mwN; Matt 2014, S. 40 ff.; Stelly/Thomas 2011, S. 137 ff.; Stelly et al. 2014; Reinheckel 2013; Köhler et al. 2004.

7 Maelicke 2009, S. 598.

8 Der Ausdruck „Soziale Dienste“ ist eine untechnische Sammelbezeichnung für die verschiedenen Zweige der Sozialen Arbeit in der Strafrechtspflege. Unterschieden wird in der Regel zwischen dem Sozialdienst im Vollzug (als stationärer Sozialer Dienst) und der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht als ambulanten Sozialen Diensten der Justiz. Durch die Reformen im Übergangsmagement sind die Unterscheidungen in stationär und ambulant nicht mehr immer scharf trennbar.

9 §§ 57, 57a iVm 56d StGB, §§ 88 iVm 24 JGG.; siehe hierzu Beitrag 13 in diesem Handbuch.

10 §§ 68, 68f StGB; siehe hierzu Beitrag 14 in diesem Handbuch.

11 § 78a GVG iVm § 462a, 454 StPO; zur Strafvollstreckungskammer siehe Matt 2012 und 2012a.

Da die Entscheidung, von der teilweise nicht gut vorhersehbaren¹² Prognosestellung des Gerichts abhängt, steht der konkrete Entlassungstermin erst nach der gerichtlichen Entscheidung definitiv fest. So bleibt unter Umständen für die Entlassungsvorbereitung nur wenig Zeit, und ein Kritikpunkt der Bewährungshilfe ist, dass sie häufig von einem Entlassungsbeschluss erst (zu) spät erfährt, weil die Kommunikationswege nicht klar definiert sind.¹³

Die Strafvollzugsstatistiken zeigen einen relativ gleichbleibenden Anteil von etwa 30 % vorzeitig entlassenen Strafgefangenen.¹⁴ Allerdings zeichnen diese Daten ein verzerrtes Bild, weil sie sich auf alle Haftentlassenen beziehen, unter denen sich eine unbekannte Anzahl von Gefangenen befindet, die eine Ersatzfreiheitsstrafe oder eine sehr kurze Freiheitsstrafe verbüßt haben und die – zumindest faktisch¹⁵ – für eine vorzeitige Entlassung von vorneherein nicht in Frage kommen.¹⁶ Ohne diese Gruppe wird der Anteil der vorzeitigen Entlassungen auf etwa 60 % geschätzt.¹⁷

34.3 Sozialrechtliche Ansprüche

Weitere bedeutsame bundesgesetzliche Grundlagen für die Gestaltung von Übergängen finden sich im **SGB II, III** und **XII**, wo mögliche Hilfeleistungen nach der Entlassung normiert sind.¹⁸ Voraussetzung für entsprechende Ansprüche der Haftentlassenen ist ihre Bedürftigkeit, die in der Praxis in vielen Fällen gegeben ist. Nach den allgemeinen Vorschriften der Sozialgesetzbücher können Gefangene, die in den vergangenen zwei Jahren 360 Tage gearbeitet haben, Arbeitslosengeld erhalten und an besonderen Förderprogrammen zur Arbeitssuche teilnehmen. Andere Gefangene haben nach der Entlassung einen Anspruch auf Grundsicherung und Unterstützung durch das lokale Jobcenter bei der Arbeitssuche oder auf Sozialhilfe und damit verbundene Fördermöglichkeiten.¹⁹ Abgesehen davon, dass die erforderlichen Antragstellungen häufig soziale, intellektuelle und organisatorische Fähigkeiten voraussetzen, die bei den Entlassenen in dieser Form häufig nicht vorhanden sind,²⁰ entsteht ein Anspruch auf Beratung durch die Agentur für Arbeit und/oder die Jobcenter gesetzlich erst nach der Entlassung und nach einer Antragstellung,²¹ so dass es oftmals zu zeitlichen Verzögerungen kommt, bis die Leistungen tatsächlich gewährt werden. Dies wird in erster Linie im Hinblick auf die Nichtgewährung von nicht-monetären Leistungen wie Beratungen und Förderungen zur Arbeitssuche, die gerade in der sensiblen Zeit nach der Entlassung²² Perspektiven und Struktur bringen könnte,

12 Dazu Feest 2007, S.7; Pruin 2013, S.697 f.

13 Bahl/Pollähne 2022, Rn. 12 fordern, dass die Anstalten deshalb die Entlassung immer auf den 2/3-Zeitpunkt hin planen sollten.

14 Cornel 2013a, S. 25.

15 Zur Diskussion über die Frage, ob Ersatzfreiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden können vgl. Cornel 2013a, S. 26, insbes. Fn. 77 mwN.

16 Dünkel/Pruin 2010, S. 198; Cornel 2013, S. 781.

17 Dünkel 2017, § 57 Rn. 104.

18 Zu den Ansprüchen und ihren Voraussetzungen: Wiesner 2015, S. 636 ff.

19 Zum Zeitpunkt der Publikation werden sich in diesem Punkt durch die Bürgergeldsreform Änderungen ergeben haben.

20 Hierzu Feest 2007, S. 6, und Matt 2007, S. 26 (dort insbes. auch Fn. 4).

21 § 7 Abs. 4 SGB II.

22 Als besonders rückfallgefährdet wird die Zeit unmittelbar nach der Entlassung aus dem Vollzug angesehen, da der Großteil der gemessenen Rückfälle im ersten Jahr nach der Haftentlassung geschieht. Jehle 2007, S. 237.

als problematisch kritisiert.²³ Als Erfolg des Reformprozesses zum Übergangsmanagement kann das **Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**²⁴ aus dem Jahr 2016 angesehen werden, welches festlegte, dass ein Überbrückungsgeld als Einkommen im SGB II künftig nur noch in begrenzter Höhe berücksichtigt wird (und somit Hilfen schneller geleistet werden können) und sich zum anderen der Anrechnungszeitraum für die Berücksichtigung des Überbrückungsgeldes als einmalige Einnahme (nach der allgemeinen Regelung des § 11 Abs. 3 SGB II) richtet. Eine umfassende Einzelfallhilfe ermöglichen am ehesten §§ 67 ff. SGB XII. Danach können bei Bestehen besonderer Lebensverhältnisse umfassende materielle und persönliche Hilfen geleistet werden. Nach der Durchführungsverordnung zu §§ 67 ff. SGB XII liegen besondere Lebensverhältnisse insbesondere auch bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung vor. Allerdings besteht der Anspruch nur dann, wenn er nicht vollständig durch vorrangige Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII abgedeckt ist.²⁵

34.4 Die Landesstrafvollzugsgesetze

Wesentliche gesetzliche Grundlagen für die Gestaltung der Übergänge finden sich auch in den **Landesstrafvollzugsgesetzen**.²⁶ Die Föderalismusreform, die dazu führte, dass alle Bundesländer zum Erlass eines eigenständigen Strafvollzugsgesetzes verpflichtet waren, geschah zu einer Zeit, in der die kriminalpolitische Diskussion um bessere Vernetzungen der Beteiligten bereits in vollem Gange war. Während der Gesetzgebungsverfahren spielte das „Übergangsmanagement“ in der Rhetorik einiger Bundesländer entsprechend eine bedeutende Rolle.²⁷ Die neuen Ländergesetze haben an der generellen Struktur, wie sie bereits im Strafvollzugsgesetz des Bundes vorhanden war, wenig geändert.²⁸ Danach ist eine graduelle Öffnung des Vollzugs vorgesehen: Durch Lockerungen und Verlegungen in den offenen Vollzug oder eine spezielle Entlassungsabteilung soll der Gefangene auf seine Rückkehr in die Freiheit vorbereitet werden. Im Vergleich zum Strafvollzugsgesetz des Bundes weisen einige Landesstrafvollzugsgesetze im Hinblick auf die Gestaltung der Übergänge einige Innovationen im Hinblick auf die Kooperation bei der Haftentlassung auf. Mit Ausnahme von Bayern und Baden-Württemberg ist der Vollzug nun verpflichtet, die Bewährungshilfe „rechtzeitig“ vor der Entlassung und teilweise von Inhaftierung an zu beteiligen, zB an den Vollzugskonferenzen. Am weitgehendsten ist insofern § 14 Abs. 5 StVollzG Brandenburg. Danach ist für den Fall, dass die Straf- und Jugendstrafgefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht standen, vorgesehen, dass der/die für sie bislang zuständige Bewährungshelfer:in bereits an der *ersten Vollzugsplanungskonferenz* zu beteiligen ist. Bei Freiheits- und Jugendstrafen bis zu zwei Jahren ist eine regelmäßige Teilnahme auch an den weiteren Konferenzen vorzusehen. Die Regelungen der anderen Länder sind im Vergleich

23 Berger/Tein 2007, S. 49 f. Die im Regelfall auf die Situation der Haftentlassenen passendsten Hilfeleistungen sind im SGB XII zu finden. Bei Arbeitsfähigkeit können sie allerdings häufig nicht gewährt werden, weil die Hilfen nach SGB II vorrangig sind, so auch Wiesner 2015, S. 645.

24 BT-Drs. 343/16; BGBl. I 2016/37, S. 1824 f.

25 Siehe Beitrag 15 in diesem Handbuch. In der Praxis werden solche vorrangigen Leistungen aber häufig von den Leistungsträgern gesehen, Beispiele bei Hammel 2016.

26 Eine ausführlichere Analyse der Ländergesetze unter dem Aspekt der Entlassungsvorbereitung findet sich bei Pruin 2015 und Pruin 2016.

27 ZB Gesetzesentwurf Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 6/1337, S. 4.

28 Die internationalen Empfehlungen unterstützen die Konzentration auf einen „progressiven Vollzug“, Dünkel et al. 2016, S. 211 ff.; siehe auch Beitrag 5 in diesem Band.

dazu unverbindlicher. Die Bewährungshilfe ist danach „frühzeitig“ an den Planungskonferenzen zu beteiligen, teilweise wird die Beteiligung der Bewährungshilfe in den letzten zwölf Monaten vor der Entlassung vorgesehen. Gleiches gilt für die Beteiligung anderer für die Integration wesentlicher Institutionen oder Akteur:innen.²⁹

Die Möglichkeiten zur (graduellen) Öffnung des Vollzugs zur Entlassungsvorbereitung sind in den Strafvollzugsgesetzen der Länder gegenüber der vorher geltenden Rechtslage erweitert. Zum einen hat sich in einigen Bundesländern³⁰ im Vergleich zum Strafvollzugsgesetz des Bundes bei Lockerungen³¹ zur Entlassungsvorbereitung der Verpflichtungsgrad geändert: Lockerungen *sollen* hier nicht nur gewährt werden, sondern *sind* zu gewähren, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Und auch diese zu erfüllenden Voraussetzungen sind in neun Bundesländern geringer als vorher: Lockerungen sollen nicht schon bei einer prognostisch tatsächlich niemals auszuschließenden Befürchtung versagt werden können, sondern nur dann, wenn ein Missbrauch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Diese Lockerungsmaßstäbe greifen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf, die den Wert einer gezielten Lockerungspraxis betont, die dem Gefangenen nicht ohne zwingende Verweigerungsgründe vorenthalten werden darf.³² Die Bundesländer, die dem gemeinsamen Entwurf folgen,³³ sowie Hessen³⁴ (und für den offenen Vollzug auch Hamburg) haben zur Entlassungsvorbereitung einen besonderen Langzeitausgang eingeführt, durch den Gefangene theoretisch bis zu sechs Monate vor dem eigentlichen Entlassungstermin ihre Freiheit erproben können und dabei weiterhin in ihrer Gefangenenstellung und somit den Weisungen der Vollzugsbehörden unterstellt bleiben. Der offene Vollzug zur Entlassungsvorbereitung wird ebenfalls in vielen Bundesländern aufgewertet und einige Bundesländer betonen die Einweisungsmöglichkeiten in besondere stationäre Übergangseinrichtungen außerhalb des Vollzugs.³⁵ Inwiefern die Innovationen zu einer tatsächlichen Veränderung der Praxis geführt haben, kann nach bisheriger Datenlage nicht festgestellt werden. Eine Auswertung der vom Bundesjustizministerium zugänglich gemachten statistischen Daten deutet an, dass Ausgänge nach dem Erlass der neuen Gesetze leicht zugenommen haben.³⁶ Ob es sich hierbei jedoch um Schwankungen handelt, die sich tatsächlich auf die veränderte Gesetzeslage zurückführen lassen, kann nicht aufgeklärt werden. Allerdings zeigen Praxisauswertungen, dass in Deutschland die gesetzlich vorgesehenen Instrumente zur Vorbereitung der Haftentlassung wie der offene Vollzug, Hafturlaub oder Ausgänge längst nicht so stark genutzt werden, wie es wünschenswert wäre.³⁷

29 Niedersachsen betont in § 68 Abs. 2 NJVollzG die durchgängige Betreuung, die sich in der AV Übergangsmangement (siehe unten 34.6) auch widerspiegelt.

30 Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen.

31 Seit dem Erlass der Ländergesetze ist die Definition für „Lockerungen“ nicht mehr einheitlich. Umfassend zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen siehe Dünkel 2012, S. 14 ff.; Dünkel/Pruin 2015 und Dünkel et al. 2018.

32 Das Bundesverfassungsgericht betont die Notwendigkeit von Lockerungen (BVerfGE 117, 71) und stellt fest, dass die Vollzugsbehörden Vollzugslockerungen, die regelmäßig Grundlage einer Prognoseentscheidung iSv §§ 57, 57a StGB sind, nicht ohne ausreichenden Grund verweigern dürfen. Nicht unproblematisch sind im Zusammenhang mit der für die Lockerungsgewährung erforderlichen Kriminalprognose im Übrigen die Prognosefehler, siehe dazu Dünkel 2017, § 57 Rn. 107 ff., Endres 2000, S. 68 f.

33 ZB § 49 Abs. 3 LJVollzG RP.

34 In Hessen kann die Überwachung dieser besonderen Freistellung aus der Haft durch den Einsatz elektronischer Überwachungssysteme unterstützt werden, § 16 HStVollzG.

35 Pruin 2015, S. 152 f.

36 Dünkel et al. 2018, S. 42.

37 Dünkel et al. 2018, S. 35.

Verzeichnis der Autor:innen

Prof. Dr. Tillmann Bartsch

Jurist, seit 2020 Stellvertretender Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN) und seit 2022 Professor für Empirische Kriminologie und Strafrecht an der Georg-August-Universität Göttingen, zuvor u.a. Tätigkeiten als Juniorprofessor für Kriminologie und Strafrechtspflege in Tübingen, als Projektleiter am KFN, als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Kriminologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen und als Rechtsanwalt.

Dr. phil. Nicole Bögelein

seit 2011 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie an der Universität zu Köln, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Centrum für Investitionen und Innovationen in Heidelberg, *Studium in Heidelberg*, *Promotion in Eichstätt-Ingolstadt*. Als Soziologin in der Kriminologie forscht sie zu Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen, sozialer Ungleichheit und Institutionellem Rassismus in Gerichtsverfahren. Sie ist Mitbegründerin und Co-Editor-in-Chief der Open-Access Zeitschrift *„Kriminologie – Das Online-Journal | Criminology – The Online Journal“* (www.kriminologie.de).

Prof. Dr. phil. Heinz Cornel

Jurist, Dipl.-Pädagoge, Kriminologe; von 1988 bis 2019 Professor für Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin; dort zeitweise Prorektor; von 2009 bis 2016 Präsident des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (vormals Deutsche Bewährungshilfe); seit 1988 Mitherausgeber und Redaktionsmitglied der Fachzeitschrift *Neue Kriminalpolitik* (NK), der Gesetzessammlung *Recht der Resozialisierung* in 6 Auflagen und des *Handbuch Resozialisierung*. Mitautor des Diskussionsentwurfs für ein Landesresozialisierungsgesetz (2015) und Autor des Lehrbuchs *Resozialisierung durch Soziale Arbeit* (2021).

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn

Professorin für Strafrecht und Kriminologie an der Freien Universität Berlin, Juristin, Präsidentin des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

Prof. em. Dr. Frieder Dünkel

Frieder Dünkel ist seit Mai 1992 Universitätsprofessor an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Greifswald und war Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie, seit 1.10.2015 ist er emeritiert. Frieder Dünkel studierte 1969-74 Rechtswissenschaften an den Universitäten Heidelberg und Freiburg. Er war wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in der Forschungsgruppe Kriminologie bei Prof. Dr. Günther Kaiser. 1979 promovierte und 1989 habilitierte er an der Universität Freiburg. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich des Jugendstrafrechts, Strafvollzugs, der ambulanten Sanktionen bzw. Alternativen zur Freiheitsstrafe (jeweils in international vergleichender Sicht), der Jugendkriminalität, Kriminalprävention sowie des Sanktionenrechts allgemein.

Prof. Dr. Christian Ghanem

Sozialarbeiter (B.A./M.A.) und vor seiner wissenschaftlichen Laufbahn tätig als Bewährungshelfer. Nach seiner Promotion an der Ludwig-Maximilians-Universität München war er zunächst Vertretungsprofessor an der Katholischen Stiftungshochschule München. Seit 2019 ist er Professor für Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit an der Technischen Hochschule Nürnberg mit Leitung des Schwerpunkts Resozialisierung sowie des Masterstudiengangs Soziale Arbeit. Aktuelle Forschungsschwerpunkt beziehen sich auf Ambulante Soziale Dienste der Justiz, Digitalisierung sowie lebensältere Gefangene.

Prof. Dr. jur. Christine M. Graebisch

Juristin und Diplom-Kriminologin, seit 2011 Hochschullehrerin an der Fachhochschule Dortmund, Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften, für Recht der Sozialen Arbeit mit den Schwerpunkten strafrechtliche Sanktionen und Migrationsrecht, Leiterin des dortigen Strafvollzugsarchivs (Gefangenenberatung und Forschung über Rechtswirklichkeit von Gefängnissen). Seit 2003 Lehrbeauftragte am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen (Rechtsberatung für Gefangene

als Legal Clinic), seit 2011 Lehre im Weiterbildungsmasterstudiengang Kriminologie der Universität Hamburg (Strafvollzug). Seit 2007 Kanzleitätigkeit mit Schwerpunkt in Strafvollzugs- und Migrationsrecht.

Rudolf Grosser

Dipl.-Sozialarbeiter; langjährige Tätigkeit als Sozialarbeiter im Strafvollzug und als Bewährungshelfer, Referent im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, leitende Funktion in den Sozialen Diensten der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern bis zur Pensionierung 2013.

Dr. phil. Gernot Hahn

Dipl. Sozialpädagogin (FH) und Dipl. Sozialtherapeut (Univ.), leitet die Forensische Ambulanz im Klinikum am Europakanal Erlangen. Schwerpunkt seiner Arbeit ist die Behandlung und ambulante Nachsorge vormals im Maßregelvollzug untergebrachter, straffällig gewordener Menschen; Lehrtätigkeit an Hochschulen in Deutschland und Österreich.

Prof. Dr. phil. Jutta Hartmann

seit 2010 Professorin für Allgemeine Pädagogik und Soziale Arbeit an der Alice Salomon Hochschule Berlin; 2006-2010 Bildungsreferentin im Dachverband professioneller Opferhilfeeinrichtungen „Arbeitskreis der Opferhilfe in Deutschland e.V.“ (ado) und Vertretung der Professur „Pädagogik und Soziale Arbeit“ an der HAWK Hildesheim; Mitglied im wissenschaftlichen Beirat des „Arbeitskreis der Opferhilfe in Deutschland e.V.“ (ado) und der Berliner Bildungseinrichtung zu Diversity, Gender und Sexueller Identität „QUEERFORMAT“; wissenschaftliche Leitung des Zertifikatskurses „Professionelle Opferhilfe: Opferberatung und psychosoziale Prozessbegleitung“ an der Alice Salomon Hochschule Berlin bis 2023.

Ernst-Georg Henke

Jurist, wissenschaftlicher Mitarbeiter in Projekten zur Wiedereingliederung von Straffälligen bei der Senatorin für Justiz und Verfassung des Landes Bremen. Arbeitsschwerpunkte: Sozialgesetzgebung und Beratung in sozialrechtlichen Fragen.

Prof. Dr. jur. Carsten Homann

Jurist, seit 2016 Inhaber einer Professur für das Recht der Sozialen Arbeit an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden; 2002 bis 2015 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Mainz, u.a. am Schuldnerfachberatungszentrum Rheinland-Pfalz, und Rechtsanwalt; 2015 bis 2016 Leiter des Referats „Überörtlicher Sozialhilfeträger“ im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz; Mitherausgeber und Autor im *Praxishandbuch Schuldnerberatung*, Co-Autor des Lehrbuchs *Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit*; seit 2015 regelmäßige Praxis-Weiterbildungen zu Schulden im Kontext von Straffälligkeiten.

Bernd Kammermeier

Diplom Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (FH), Kriminologe (LL.M.); Sachbearbeiter in der Zentralen Führungsaufsichtsstelle beim Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit Mecklenburg-Vorpommern, Fachbereichsvorsitzender Soziale Dienste Bund in der Deutschen Justiz-Gewerkschaft, Präsidiumsmitglied im DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik.

Dr.in Anne Kaplan

Dipl.-Rehabilitationspädagogin, von 2007-2022 wissenschaftliche Mitarbeiterin an den Universitäten Köln und Dortmund im Bereich der Sonderpädagogik der emotionalen und sozialen Entwicklungsförderung. Bis 2012 nebenamtliche Lehrkraft an der Justizvollzugsschule NRW für das Fach Kriminologie. 2017 Vertretungsprofessorin an der Universität Erfurt. Lehrbeauftragte im Bereich Delinquenz und Kriminologie der Studiengänge der Sozialen Arbeit an der TH Köln, der FH Dortmund und der EvH Bochum. Langjährige freiberufliche Tätigkeit für den Verein EXIT – EnterLife e. V. (u. a. Fortbildung von Personal in der Justiz und pädagogische Arbeit mit jungen inhaftierten/arrestierten Menschen). Ab 2022 Lehrkraft am Berufskolleg für Sozialpädagogik und Psychologie.

Prof. Gabriele Kawamura-Reindl

Dipl.-Kriminologin, Dipl.-Sozialarbeiterin, von 1998 bis 2023 Hochschullehrerin an der Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. Zuvor Tätigkeit im

Strafvollzug (NRW), im Täter-Opfer-Ausgleich, Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., Mitglied im wiss. Beirat des Arbeitskreises der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e.V., im Fachbeirat der Zeitschrift *Bewährungshilfe*, diverse Publikationen v.a. zu Themen der Straffälligenhilfe und Hilfen für Angehörige Inhaftierter, Mitautorin des Lehrbuchs *Soziale Arbeit mit Straffälligen* (2015), *Straffällige Frauen – Erklärungsansätze, Lebenslagen und Hilfeangebote* (2021) und Mitherausgeberin des Bandes *Bewährungshilfe – Theorie und Praxis eines Handlungsfeldes Sozialer Arbeit* (2021).

Sebastian Kleele, M.A.

Soziologe und wissenschaftlicher Mitarbeiter am SINE-Institut / Süddeutschen Institut für empirische Sozialforschung e.V., Lehraufträge an der Hochschule München (Studiengänge ‚Soziale Arbeit‘ und ‚Management sozialer Innovation‘) sowie an der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg (Studiengang ‚Soziologie‘).

Prof. Dr. phil. Denis Köhler

Diplom-Psychologe, seit 2012 Professor für Psychologie an der Hochschule Düsseldorf. 2008-2012 Professor für Psychologie an der SRH Hochschule Heidelberg, 2007-2008 Vertretungsprofessor für Differentielle Psychologie und Psychologische Diagnostik an der Universität Hamburg. 2000-2007 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Kiel am Zentrum für Integrative Psychiatrie (ZIP) des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein. Bisherige Arbeitsschwerpunkte: Behandlung und Begutachtung von jugendlichen, heranwachsenden und erwachsenen Gewalt- und Sexualstraftätern; Forschung und Lehre. Forschungsschwerpunkte: Persönlichkeit, Persönlichkeitsstörungen, Psychopathy, Täterverhalten, Risiko- und Schutzfaktoren bei jungen Straftätern, Psychologische Diagnostik (z.B. Tatverarbeitung, Therapiemotivation, Psychopathy) und Psychische Störungen bei Straftätern.

Achim Kruppke

Diplom-Rechtspfleger, Tätigkeit als Sachbearbeiter in der Abteilung Gnadensachen und Soziale Dienste der Justiz der Justizbehörde Hamburg von 2000-2002, seit 2009 Referent u. a. für Gnadensachen in der Abteilung Zivilrecht, Strafrecht und Rechtspflege der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg.

Prof. (i.R.) Dr. Michael Lindenberg

Sozialarbeiter und Kriminologe, bis 2019 Hochschullehrer für Organisationsformen Sozialer Arbeit an der Evangelischen Hochschule Hamburg (Rauhes Haus).

Dr. rer. soc. Eduard Matt

Kriminalsoziologe; wissenschaftlicher Mitarbeiter in diversen Projekten bei der Senatorin für Justiz und Verfassung des Landes Bremen. Arbeitsschwerpunkte: Übergangsmanagement, Radikalisierung, Jugenddelinquenz, restorative justice.

Prof. Dr. Marion Müller

Soziologin, Professorin für Sozialwissenschaften und qualitative Methoden an der FOM Hochschule München. Mitglied des Vorstands des Süddeutschen Instituts für empirische Sozialforschung e.V. und Mitglied der Geschäftsführung des SINE-Instituts.

Dr. Romina Müller

M. Sc. Psychologin, seit 2017 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Heinrich-Heine-Universität, Klinische Psychologie, u. a. Lehrbeauftragte. Bisherige Arbeitsschwerpunkte: Forschung (Persönlichkeitsstörungen und Psychologische Diagnostik), Lehre (z. B. Klinische Gutachtenerstellung) und Beratung.

Rosmarie Priet

Dipl.-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin, Verhaltenstherapeutin, Gesprächspsychotherapeutin; nach 25 Jahren Leitung der Opferberatungsstellen des Land Brandenburg e.V. seit März 2022 niedergelassen in eigener Praxis in Brandenburg a.d.H.; Kursleiterin des Zertifikatskurses „Professionelle Opferhilfe: Opferberatung und psychosoziale Prozessbegleitung“ der Alice Salomon Hochschule Berlin bis 2023.

Prof. Dr. jur. Ineke Pruin

Seit 2015 Professorin am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern, 1. und 2. Juristisches Staatsexamen in Baden-Württemberg, Redaktionsmitglied der Zeitschrift *Bewährungshilfe*, Mitglied des Herausgeberkreises der Zeitschriften *Neue Kriminalpolitik* und *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*. Vorstandsmitglied der DVJJ-Landesgruppe Baden-Württemberg und der Kriminologischen Gesellschaft. Forschungsschwerpunkte: Resozialisierung, Sanktionenvollzug, Jugendstrafrecht, Übergangsmangement, Jugendstrafrecht und Justizvollzug in Europa.

Prof. Dr. jur. Klaus Riekenbrauk

em. Professor für Strafrecht, Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht an der Hochschule Düsseldorf, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften; von 1976 bis 1979 Studienleiter im Gustav-Stresemann-Institut, Fachbereich Recht und Politik; von 1979 bis 1995 Rechtsanwalt in Düsseldorf und Köln mit dem Schwerpunkt Strafverteidigung; seit 1997 Vorsitzender der Brücke Köln e.V. Seit 2008 wieder als Rechtsanwalt nunmehr in Unkel tätig; Mitorganisator des weiterbildenden Zertifikatsstudiums Psychosoziale Prozessbegleitung an der Hochschule Düsseldorf und Mitherausgeber des „Handbuchs Psychosoziale Prozessbegleitung“ (2022).

Marcus Rogge

Oberstaatsanwalt, Leiter der Abteilung Strafrecht der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen

ist em. Professor für Strafrecht an der Universität Hamburg einschließlich des Wahlschwerpunktes Kriminalität und Kriminalitätskontrolle (seit 1978). Er ist auch heute noch im Bereich Jugendstrafrecht und Jugendkriminologie tätig und gelegentlich auch als Strafverteidiger.

Hannes Stadler

Sozialarbeiter (B.A.) und Kriminologe (M.A.). Er war mehrere Jahre in der freien Straffälligenhilfe in Regensburg tätig und ist seit 2017 Berater und Referent im Projekt „Legato – Fachstelle für Radikalisierungsprävention im justiziellen Bereich“ (Präjus).

Prof. Dr. rer. pol. Heino Stöver

Dipl.-Sozialwissenschaftler; Professor an der Frankfurt University of Applied Sciences in Frankfurt am Main, Fakultät Gesundheit und Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Sozialwissenschaftliche Suchtforschung; Seit 2009 Geschäftsführender Direktor des Instituts für Suchtforschung (ISFF). Von 1981 bis –1995 Mitbegründer und Vorstand eines Vereins für akzeptierende Drogenarbeit in Bremen (Schwerpunkt –Haftarbeit mit drogenabhängigen Gefangenen); von 1987– bis 2008 Mitbegründer und Vorstand des Informations- und Forschungszentrums für Alkohol, Tabak, Drogen, Medikamente und Sucht (ARCHIDO) an der Universität Bremen; seit 1996 Forschungsprojekte in den Bereichen Drogenkonsum, Infektionskrankheiten, Gesundheit im Gefängnis, Gender, Sozial- und Gesundheitsplanung. Vorstand des Bundesverbandes für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik e.V. (akzept e.V.).

Stefan Thier

Dipl.-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge, Tätigkeit als Bewährungs- und Gerichtshelfer in Schleswig-Holstein, seit 2000 Mitarbeiter im Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, Referat Ambulante Soziale Dienste der Justiz und Freie Straffälligenhilfe. Nebenberuflich seit 2000 in zahlreichen internationalen Projekten zur (Fort)Entwicklung der sozialen Strafrechtspflege aktiv.

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A.

Studium der Rechts- und Sozialwissenschaften in Tübingen und Minneapolis/USA; 1. u. 2. jurist. Staatsexamen; M.A. sozwiss.; Dr. iur.; Professor für (Straf-, Jugend- und Öffentliches) Recht sowie Mediation/Konfliktmanagement; ehem. Geschäftsführer der DVJJ, Gründung/Schriftleitung des DVJJ-Journals (nun ZJJ); Praxiserfahrungen u.a. in JA/LJA, Justiz und Rechtsanwaltschaft; eingetragener Mediator (BMJ, Wien) (NMAS, Aus.) und Lehrtrainer (BMWA); Mitbegründer und langjähriger 1. Vorsitzender der Waage Hannover e.V., Visiting Scholar u.a. Griffith University Law School, Brisbane (Australien). Verfasser und Herausgeber zahlreicher Bücher und Fachaufsätze, u.a.

zur Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren (1996, 2003 und 2016), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII (9. Aufl. 2022), Handbuch Mediation und Konfliktmanagement (2. Aufl. 2017).

Prof. Dr. iur. Jonas Weber, LL.M.

Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern, nebenamtlicher Richter am Appellationsgericht Basel-Stadt (Schweiz).

Christoph Willms

Dipl.-Sozialarbeiter mit Dipl. of advanced Studies in Criminology, ausgebild. Mediator in Strafsachen und Koordinator für FamilienRat/Familien-Gruppen-Konferenzen, Case Manager im Strafvollzug (DGCC); Leiter des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung des DBH e. V., der bundesweiten Zentralstelle zur inhaltlichen Förderung der Konfliktvermittlung in Strafsachen (gefördert durch das Bundesministerium der Justiz).

Frank Winter

Dipl.-Psychologe; Tätigkeiten als Lehrbeauftragter der Wilhelm-Leibniz-Universität in Hannover, in (Landes-)Krankenhäusern und Initiativen gemeindenaher Psychiatricversorgung in Solingen und Braunschweig; seit 1990 Leiter des Täter-Opfer-Ausgleichs Bremen e.V.; Begründer der „Sozialen Mediation/gemeindenaher Konfliktschlichtung“ in Deutschland und des „Kriseninterventionsteams Stalking und Häusliche Gewalt“ in Bremen; freiberufliche Tätigkeiten in Praxisberatung und Supervision sowie in der Lehrkräftefortbildung zu „Gewaltprävention und Schulentwicklung“; ehemaliges Präsidiumsmitglied des DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik.

Dr. phil. Franz Zahradnik

Diplom Soziologe, seit 2022 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Nürnberg. Von 2014 bis 2022 wissenschaftlicher Projektmitarbeiter und Dozent am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Zürich. Von 2008 bis 2014 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung in Nürnberg. Lehr- und Forschungsschwerpunkte: soziale Probleme und soziale Kontrolle, Arbeitsmarktforschung, Reintegration nach einer strafrechtlichen Verurteilung, qualitative Methoden.

Stichwortverzeichnis

A

Abschaffung der Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen 297
Abschiebung 116, 402, 438, 440, 441, 443–449, 534, 548, 611
Abstandsgebot 355
Abstinenzorientierung 401, 404
Agency 94, 99, 100, 403
Agentur für Arbeit 241, 475, 481, 488, 601, 611, 619
Akquise, Akquiseinitiativen 168, 220, 263
Allparteilichkeit 520
Alternativen der Jugendhilfe 287
Alternativen zur Freiheitsstrafe 110, 111, 381
Alternativen zur Untersuchungshaft 282–285, 287
Alterszusammensetzung 353
Ambulante Dienste 217
Ambulante Maßnahmen 59, 131, 151, 153, 155, 163, 166, 197, 242, 244, 248, 250, 252, 383, 384, 386, 539, 618, 621
Ambulante Sanktion(sformen) 110–112, 115, 119, 120, 153, 266, 615
Ambulante sozialpädagogische Angebote 151, 168
Amnestie 587
Amtsträger 560, 561
Angehörige 32, 40, 69, 85, 99, 186, 187, 213, 237, 238, 241, 245, 249, 251, 257, 291, 292, 294, 295, 313, 316, 317, 319, 322, 345, 373, 375, 378, 382, 385, 392, 393, 422, 452, 453, 462, 470, 471, 483, 503, 531–533, 536–541, 560, 566, 569, 577, 619, 620, 631, 636, 640
Angehörigenarbeit 322, 537
Angleichungsgrundsatz 35, 113, 118, 304, 311, 312, 320
Anlasstaten 334, 351
Anonymität 251, 524, 538, 558
Anordnungsformen 351
Anordnungsvoraussetzungen 350, 351
Anreizsystem 355, 356
Anspruchbarkeitsprinzip 421
Anteil der Untersuchungsgefangenen 281
Anti-Aggressivitäts-Training (AAT[®]) 426
Anti-Folter-Konvention 108
Anti-Gewalt-Training 250, 427
Anwesenheit in der Hauptverhandlung 146
Apokryphe Haftgründe 280, 281, 284, 295
Arbeit
– Anspruch auf Arbeitslosengeld 481
– Arbeit statt Strafe 258, 264
– Arbeitserprobung 263
– Arbeitsförderung 485, 488, 640

– Arbeitsgelegenheit 479, 486
– Arbeitsleistungen 153, 155, 255, 256, 262, 287
– Arbeitslosengeld I 481, 482
– Arbeitslosengeld II 60, 482, 485
– Arbeitslosigkeit 77, 155, 232, 244, 259, 262, 273, 276, 365, 380, 399, 479–483, 485, 487, 489
– Arbeitsmarktpolitische Maßnahme 59
– Arbeitspflicht 297, 311, 312, 461
– Arbeitsstrafaktionen 155, 156
– Arbeitsvermittlung 488
Arrest 153, 167, 182, 184, 185, 187, 553
Aufgabenbereiche der Straffälligenhilfe 53
Aufgabenbeschreibung 207, 318, 569
Auflagen 63, 70–72, 90, 111, 133, 134, 140, 146, 154, 168, 182, 184, 187, 212–215, 255, 283, 284, 338, 383, 384, 453, 515–517, 520, 545, 553, 566, 569, 571, 615
Aufsichtsstelle 229–233, 567, 568
Ausbildung 24, 31, 62, 85, 118, 156, 158, 159, 194, 207, 220, 231, 241, 247, 303, 311, 313, 320, 365, 372–374, 382, 387, 420, 428, 445, 460, 526, 560, 634, 639
Ausgrenzung 22, 37, 39, 41, 63, 74, 97, 159, 161, 221, 239, 271, 313, 315, 365, 488, 617
Ausländer:in 112, 437–442, 444, 445, 449, 548, 549, 552, 565
– Ausländerbehörde 438, 440, 442, 444, 445, 552
– Nichtdeutsche 437–440, 447–449
Aussagegenehmigung 579, 581, 582
Außenkontakte 212, 292, 357
außergerichtlicher Einigungsversuch 463
Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls 282–284, 293
Ausweisung 58, 308, 440–443, 445–448, 548, 549

B

Basiskonto 459
Bauliche Sicherungen 310
Bedingte Entlassung 108, 115–117, 120, 309, 402, 622
Bedürfnisprinzip 421
Befristung 342
Begleiteter Ausstieg 97, 98
Begnadigung 215, 587–589, 591, 596
Behandlung 21, 24, 33–35, 37, 39, 40, 43, 102, 108, 110, 112, 114–118, 145, 204, 228, 241, 249, 297, 303–309, 311–314, 317, 319, 320, 323, 331–333, 335–338, 340–345, 354–356, 358, 370–373, 379, 386, 387, 395, 400–408, 411, 412, 419–426, 428–432, 443, 444, 494, 504, 566, 567, 576, 580, 618, 635, 640
– Behandlungsangebote 241, 311, 344, 354, 379, 395, 402, 403, 430, 431, 576
– Behandlungsbegriff 21, 34, 35, 37
– Behandlungskonzepte 358, 372, 403, 425

Stichwortverzeichnis

- Behandlungsmaßnahmen 34, 102, 114, 116, 118, 249, 313, 317, 338, 356, 358, 373, 404, 431
- Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS) 39, 40, 419, 420, 422–426, 431, 432, 494
- Behandlungsuntersuchung 303, 309, 317, 319, 373, 395, 419
- Beratung 41, 98, 131, 141, 142, 159, 160, 241, 242, 244–248, 251, 263, 264, 291, 292, 294, 307, 314, 317–319, 322, 339, 384, 385, 408, 412, 463, 485, 527, 536–539, 580, 601, 636–640
- Beratungsstellen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes 62
- über persönliche Probleme 41
- Bereitschaftsdienste (der Jugendgerichtshilfen) 160, 290
- Berichterstattung 131, 141, 204, 220, 344, 566, 573
- Berichtigung 575
- Beschlagnahme 582, 583
- Beschleunigungsgebot 296
- Beschlussarrest 183, 184, 187
- Besserstellung 125, 354
- Besuchsbeschränkung 313
- betreutes Wohnen 242, 249, 286
- Betreuung 34, 111, 116, 118, 130, 131, 140, 142, 143, 146–148, 151, 153–158, 160, 161, 163–166, 168, 173, 204, 205, 207, 214, 215, 219, 228, 233, 238, 241, 243–245, 247, 261–263, 266, 267, 281, 285, 287, 289, 291, 314, 317, 318, 321, 339, 355, 357, 373, 375–377, 381–385, 387, 388, 403–405, 408, 486–489, 537, 566, 567, 569, 571, 579, 580, 590, 600, 603, 604, 606–610, 618, 619, 637
- Betreuungsleistungen 143, 158
- durchgängige 600, 603, 606, 607, 619
- sozialpädagogische 131, 158
- Bewährungshilfe 42, 61, 62, 64, 74, 86, 100, 108, 111, 115–117, 119, 120, 139, 148, 151, 196, 205–207, 211–222, 227, 229–233, 238, 242, 248, 249, 261, 262, 310, 318, 339, 340, 365, 380, 381, 479, 506, 513, 557–560, 566, 567, 574, 575, 581, 592, 594, 600–611, 615, 616, 618, 620–622
- Beiordnung einer Bewährungshelferin, eines Bewährungshelfers 216, 638
- Bewährungshilfegesetz 616
- Bewältigung 92, 99, 141, 227, 230, 232, 240, 380, 392, 393, 479, 489, 511, 512, 540, 592, 626, 633, 635, 638
- Bildungsangebote 183, 374, 378
- Bindungsfähigkeit 42
- Biografiearbeit 98, 100, 321
- Bundesverfassungsgericht 27, 30, 39, 56, 57, 61, 62, 64, 109, 184, 193, 234, 273, 275, 277, 295, 304, 306, 307, 309–312, 336, 441, 445, 455, 484, 603, 615
- Bundeszentralregistergesetz 53, 63, 544

C

- Circles of Support and Accountability (CoSA) 504
- Clearing-Funktion 206
- Code of Ethics 558
- Conferencing 157, 495, 498, 499, 527, 528
- Covid-19 68, 257, 258, 313
- CPT-Standards 108, 113, 118

D

- Daten 68, 74–79, 84, 86, 134, 142–146, 167, 183, 184, 204, 211, 216, 220, 243, 244, 259, 279, 308, 321, 353, 358, 363–365, 368, 374, 380, 397, 398, 423, 439, 440, 448, 476, 479, 516, 517, 522, 523, 544–546, 557–559, 561, 563, 565–568, 570–576, 583, 601, 603, 630
- Datenaustausch 561
- Datensammlung 144, 558, 571
- Datenschutz 98, 145, 520, 557–559, 569, 574, 575, 582, 621
- Datenschutzrecht 559, 574
- datenschutzrechtliche Selbstauskunft 550
- Datenübermittlung 544, 570, 572, 579
- Datenzugriffsbefugnisse 557
- Dauer der Untersuchungshaft 281
- Dauerarrest 181, 184
- Deliktbezogene Interventionen 420
- Delinquenz, mehrfache Auffälligkeit 159
- Desintegrationseffekt 292
- Desistance 42, 89–99, 101, 102, 111, 251, 304, 306, 448, 503
- Devianz 126, 154
- Diagnostik 316, 318, 335, 394, 419, 423, 431, 638, 640
- Dialog 149, 494, 496, 498, 499, 502, 503
- Diskriminierung 58, 118, 387, 395, 446, 447, 532, 535
- aufgrund der Staatsangehörigkeit 446, 449
- Diskussionsentwurf
- Bundesresozialisierungsgesetz 616
- Diskussionsentwurf Landesresozialisierungsgesetz 41, 56, 285, 310, 559, 610, 616, 617, 622
- Disziplinarmaßnahmen 314, 367, 400
- Diversion 107, 130, 131, 133, 141, 142, 246, 515, 621
- Dolmetscher 58, 528
- Doppeltes Mandat 559
- Dreiecksverhältnis, jugendkriminalrechtliches 134
- Drogen 63, 161, 261, 264, 365, 370, 371, 391–403, 411, 470, 500, 579
- Drogenkonsumierende 391, 393, 395, 398, 400, 409, 410
- Externe Drogenberatung 401
- Handelshierarchien 392
- (illegale) psychoaktive Substanzen 259, 370, 392, 393, 396, 397
- Sucht 154, 165, 322, 374, 401, 404, 420
- Suchtberatung 314, 317, 486

– Suchtkrankenhilfe 239
– Überdosierungen 394, 397, 399, 410
Duldung 438, 441, 442, 449
Dunkelfeld 24, 69, 257, 364, 630
– Dunkelfeldforschung 305, 364
Durchführung der Hilfen 620
durchgehende Hilfe 245, 250, 322

E

Effektivität von Behandlungen 35
Effektstärke 422
Ehe- und Familienseminar 245, 538, 540
Ehrenamt 119, 125, 213, 220, 238, 247, 250, 265, 317, 381, 543, 560, 561, 636, 638
Eigengeld 457, 460, 462
Einbeziehung des sozialen Netzes 620
Eingliederungsförderung 485, 486, 489
Eingliederungsleistungen 485, 486
Einsatzstellen 155, 258, 261, 263, 264, 267, 384
Einsperren 187, 307, 324
Einstiegs- bzw. Warnschussarrest 61, 182, 185, 187, 545
Einweisungsverfahren 447
Einwilligung 144, 145, 558, 559, 562–565, 572, 575
Einzelbetreuung 152, 161, 166, 247, 287
Einzelfallhilfe 205, 220, 536, 602
Elektronische Aufenthaltsüberwachung III, 115, 228, 230, 231, 234, 283, 539, 603
Eltern 115, 126, 131–135, 141, 142, 144, 152, 155, 159, 163, 166, 174, 175, 177, 195, 284, 296, 379, 528, 531–533, 535–540, 572
Empowerment 91, 497, 506
Entkriminalisierungspolitik 411
Entkriminalisierungsstrategien 322
Entlassung
– Entlassungsbegleitung 604
– Entlassungsmanagement 606, 610
– Entlassungsvorbereitung 114, 116–118, 120, 142, 246, 292, 303, 309, 310, 317, 321, 322, 336, 342, 355, 357, 371, 373, 379, 385, 403, 410, 447, 503, 506, 566, 601–603, 607
– vorzeitige 212, 311, 400, 592, 600, 601
Entschuldungshilfe 321, 454, 455, 536
Entwicklungstatsache 186
Erfolgsbedingungen 448
Erfolgserlebnis 264, 265
Erfolgskriterien 158, 176, 177
Erfolgsquote 41, 343
Erhöhung der Geständniswilligkeit 277
Erlebnispädagogik 42, 161, 220, 321, 403
Ermessensentscheidungen 204, 607, 608
Ermittlungshilfe 204, 205, 616, 618

Ermittlungsverfahren 70, 71, 79, 141, 203, 206, 277, 587
Ersatzfreiheitsstrafe 71, 72, 81, 203–205, 239, 240, 244, 246, 250, 255–263, 265–267, 308, 381, 384, 411, 458, 471, 472, 484, 539, 591, 595, 601, 618, 622
Ersatzuntersuchungshaftanstalten 284
Erst- oder Ersatzsozialisierung 22
Erwerbsfähigkeit 483
Erwerbsobliegenheit 459–461
Erziehung 22, 24, 25, 28–31, 33, 35, 43, 58–60, 74, 84, 85, 118, 125, 126, 131, 154, 172, 173, 176, 177, 194–197, 215, 287, 293, 295, 296, 314, 315, 535, 571
– Erziehungsgedanke (JGG) 183, 192, 198, 199, 514
– Erziehungsregister 76, 544, 553, 554
– Erziehungsstrafe 29, 192, 198, 199
Ethnisierung sozialer Kontrolle 439
Europäische Menschenrechtskonvention 110
Europarat 110–112, 115–117, 386, 387, 539
Europaratsempfehlungen für ausländische Gefangene 444, 446
European Prison Rules 58, 112, 113
Evaluation 234, 283, 289, 428, 430, 522, 525
Evidence Based Crime Prevention 40
Exploration der Persönlichkeit 203

F

Fachambulanz 343
Fachleistungsstunde 164, 242, 262
Fallkonferenzen 149, 338, 339, 559, 606
Familien-Gruppen-Konferenz 495
Familiengericht 132, 174, 176, 457, 553
Festnahme 61, 146, 174, 271, 272, 284, 288, 290
Finanzausgleich 167, 168
Finanzierung 59, 132, 134, 143, 154, 155, 162–168, 242, 243, 262, 286, 462, 537, 609, 638
Fluchtgefahr 273, 276, 277, 281–284, 296, 357, 445
Föderalismusreform 53, 61, 63, 64, 109, 211, 217, 279, 303, 314, 386, 455, 591, 602, 615
Forensische Ambulanz 229, 232
Frauen 91, 92, 96, 114, 167, 184, 245, 259, 319, 353, 363–388, 397, 398, 420, 429, 452, 532–534, 545, 630–633, 636, 637
– Frauenhaftanstalt 372, 376
– Frauenkriminalität 363, 364
– Frauenstrafvollzug 366, 368, 371, 372, 374, 375, 381, 382, 386
– Straffällige Frauen 379, 381, 384
Freie Straffälligenhilfe 108, 237, 239–241, 243–252, 608, 621
Freie Träger 135, 162, 163, 168, 242, 245, 252, 258, 262, 388, 479, 538, 573, 580
Freigang 313, 357, 375, 376, 400, 445

Stichwortverzeichnis

Freiheitsentzug 42, 57, 77, 102, 107, 116, 118, 130, 159, 161, 171, 173, 174, 176, 177, 181, 183, 186, 232, 242, 244, 246, 250, 261, 263, 304, 324, 351, 379, 381, 385–387, 459, 616–619, 621

Freiheitssphäre des Bürgers 272

Freizeit 41, 114, 118, 158, 181, 183, 184, 187, 194, 195, 231, 247, 287, 311, 379, 381, 383, 400, 402, 403, 537

– Freizeitaktivitäten 114, 287

– Freizeitarrest 184, 195

– Freizeitbereich 41, 183, 379

– Freizeitmaßnahmen 118, 402

Freizügigkeitsrecht 442

Friedenszirkel 500, 501, 514

Frustrationstoleranz 42, 158, 535

Führungsaufsicht 61, 62, 72, 90, 206, 211, 217, 227–235, 248, 333, 339, 352, 380, 558, 559, 566–568, 575, 600, 602, 604, 606, 611, 616, 618, 619, 622

Führungszeugnis 63, 543, 544, 549–552, 554, 588

Fürsorgeerziehung 58, 83, 84, 125, 171, 173

G

Gefährlichkeit 56, 116, 333, 335, 336, 351, 352, 355, 385, 423, 444

Gefährlichkeitsbeurteilung 352

Geheimnis 561, 564, 582

Geldauflage 71, 73, 213

Geldstrafe 70–73, 84, 85, 120, 217, 222, 230, 255, 257–262, 266, 267, 381, 384, 453, 458, 462, 518, 547–550, 552, 593, 596

Gemeinnützige Arbeit/Projekte 71, 72, 111, 156, 246, 250, 255, 256, 258, 260–267, 381, 383, 384, 453, 462, 521, 539

Genderkompetenz 319

Gendersensibilität 99, 380

Gerichtshilfe 61, 139, 140, 148, 149, 203–208, 211, 217, 233, 238, 241, 243, 258, 262, 283, 286, 290, 380, 381, 513, 558, 566, 568, 575, 581, 594, 600, 604, 605, 616, 625

Gerichtskosten 452, 458, 475, 588

Gesamtneuregelung des Rechts der Resozialisierung 56

Geschlossene Unterbringung 171–177

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln 53, 63

Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe (AROG) (Saarland) 56, 604, 616

Gesetzestreue 32, 305, 449

gesetzliche Verankerung 206, 207, 454, 463, 640

Gewaltbetroffenheit 630

Gewaltkriminalität 308, 319, 372

Gnadenverfahren

– Gnadenbehörde 594, 596

– Gnadenentscheidung 589, 595, 597, 619

– Gnadenerweise 587–597

– Gnadengesuch 592–594

Good-Lives-Modell 98, 221, 336

Grundgesetz 30, 53, 57, 174, 234, 272, 275, 540, 589, 617

Grundlegende Regelungen 53

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit 231, 275, 276, 282, 570, 583, 618

Grundsicherung für Arbeitsuchende 480–483, 485, 486

Gruppenarbeit 99, 165, 166, 185, 220, 287, 319, 320, 381, 425, 536, 579, 620

Gutachter 337

H

Haft

– Haftbefehl 62, 146, 261, 273, 275–277, 281–287, 289, 290, 293, 295, 296

– Haftbescheinigung 457

– Haftentlassenenhilfe 238, 244, 250

– Haftentlassung 23, 142, 238, 242, 244, 245, 247, 250, 309, 313, 324, 373, 374, 376, 385, 387, 392, 397, 399, 404–407, 409, 410, 471, 475, 484, 486–488, 531, 534, 540, 601–604

– Haftentlassungshilfe 600

– Haftentscheidungshilfe 203, 204, 271, 282–287, 289, 294, 618

– Haftgründe 272–275, 277, 278, 280–284, 286, 290, 295

– Haftreduzierung 283, 289, 290, 294

– Haftshock 292

– Haftverkürzung 277, 286

– während der Untersuchung des Tatvorwurfs 271

Haltung, professionelle 135, 160, 186

Handlungskompetenz 42, 152, 158, 159, 294, 404

hard law 109

Hauptverhandlungshaft 276

Hausarrest 276, 619

Heimerziehung 83, 84, 161, 172, 175, 288

Hepatitis 392

Heranwachsende 24, 53, 61, 68, 77, 112, 149, 167, 183, 191, 214, 216, 280, 290, 295, 350, 378, 396

Hilfe 23, 27, 30, 34–37, 41, 42, 53, 56, 58–62, 64, 84, 92, 98–102, 115, 118, 125, 126, 128, 131–133, 135, 139, 141, 143, 145, 149, 151–155, 157–159, 161, 164–166, 172, 173, 175, 176, 185, 186, 205, 213–215, 218, 220, 221, 228, 233, 237–247, 249–252, 263, 271, 283–285, 287, 290–296, 303, 304, 306, 307, 310, 311, 314–318, 320–323, 335, 355, 379–382, 385, 386, 388, 400, 401, 404, 409–411, 424, 455, 472, 475, 483, 485, 486, 488, 506, 521, 531, 534, 536–539, 541, 559, 564, 566, 571–573, 578, 580, 601, 602, 604, 605, 610, 615–622, 626, 632, 635–637, 639

– Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten 53, 60, 240

- Hilfeangebote 59, 239, 242–245, 249, 250, 284, 293, 323, 379–381, 385, 388, 401, 409, 537, 618–620, 622
- Hilfeplan 133, 145, 620
- Hilfeplanung 133, 135, 145, 157
- Hilfesystem 56, 64, 221, 247, 287, 321, 379, 400, 541, 626
- Hinabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze 60
- HIV-Infektion 409
- HIV/AIDS 395

- I**
- Image 627
- Indienstnahme der Jugendhilfe 153
- Infektionskrankheiten 391, 395, 401, 408, 565
- Infektionsprophylaxe 404, 407, 408, 412
- Informationelles Selbstbestimmungsrecht 557
- Informationsangebote 294
- Inhaftierung 39, 40, 42, 61, 94, 97, 116, 136, 166, 212, 221, 222, 242–244, 266, 267, 276, 277, 283, 291, 293, 295, 297, 308, 310, 318, 321, 323, 340, 354, 357, 371, 374, 375, 384, 385, 392–395, 397, 405, 406, 419, 425, 444, 457–459, 473, 474, 484, 488, 494, 503, 531–537, 539, 602, 606, 608
- Inkasso 456, 458
- Inobhutnahme 172
- Integration 25, 28, 29, 33, 35–37, 39, 41, 42, 56, 63, 93, 97, 102, 107, 116, 119, 126, 128, 130–132, 143, 153, 156, 158–160, 167, 193, 214, 219, 232, 238–240, 245, 247, 249, 267, 271, 282, 287–289, 292, 307, 308, 311, 313, 315, 318, 319, 322–324, 333, 336, 339, 345, 373, 405, 448, 449, 469, 476, 480, 488, 489, 521, 524, 536, 603, 609, 622, 633
- Integrationsbemühungen 285
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung 161
- interkulturelle Sozialarbeit 319, 320
- Internationale Menschenrechtsstandards 107–109
- Intersektionalität 186

- J**
- JGG 30, 53, 58–61, 63, 67, 68, 73, 76, 83, 84, 126–128, 130–135, 139–148, 151, 154, 155, 160–163, 166, 167, 181–183, 185, 191–197, 212–216, 242, 250, 279, 284, 287–290, 295–297, 350, 351, 402, 458, 499, 504, 515, 516, 519, 544, 547, 550, 553, 566, 569, 571, 573, 587, 600, 606, 615, 616, 618, 639
- JGG - Erziehungsbegriff 125, 126
- Jugendamt
 - Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren 134, 135
 - Stellungnahme 133, 145, 148
 - Steuerungsverantwortung des Jugendamtes 132
 - Zeugnisverweigerungsrecht 62, 146, 293, 520, 559, 572, 576–583
- Jugendarrest 60, 74, 77, 84, 151, 181–187, 545, 553, 618
- Jugendarrestvollzugsgesetz 64
- Jugendgerichtsgesetz 25, 53, 59, 60, 67, 85, 139, 140, 151, 295
- Jugendgerichtshilfe 59, 125, 127, 139, 148, 204, 205, 285, 286, 289, 290, 569
- Jugendgerichtshilfe, s. Jugendamt Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren 129
- Jugendhilfe 53, 58, 59, 61, 125, 127, 128, 130, 132, 134, 149, 151, 153–155, 159, 160, 162, 163, 165–168, 171–173, 175, 176, 196, 204, 242, 287–289, 296, 379, 384, 386, 498, 528, 537, 557, 559, 564, 569, 571–573, 579, 580, 582, 583, 618
 - ambulante Jugendhilfeleistungen 164, 166
 - Aufgaben der Jugendhilfe 61, 128
 - Präventionsauftrag der Jugendhilfe 126
 - stationäre Jugendhilfeleistungen 164, 166, 168
- Jugendhilfe im Stafverfahren 571
- Jugendhilfe im Strafverfahren 139, 141–149, 151, 204, 289, 290, 560, 569, 616
 - Aufgaben der Jugendhilfe 130
 - Handlungsgrundsätze der Jugendhilfe im Strafverfahren 152
 - Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren 127
 - Organisation der Jugendhilfe im Strafverfahren 134
- Jugendkriminalität 194
- Jugendliche 24, 29, 30, 53, 61, 63, 68, 74, 76, 77, 129, 131, 132, 135, 140, 142, 149, 154, 160, 163, 166, 167, 171–174, 176, 177, 183, 191, 194, 213–217, 239, 271, 279–281, 284, 286–290, 295–297, 308, 350, 378, 379, 383, 387, 396, 421, 422, 429, 469, 498, 499, 501, 514, 516, 538, 540, 545, 547, 549, 553, 557, 564, 565, 569, 571, 572, 578, 599, 615
- Jugendstraffälligenhilfe 151, 153
- Jugendstrafrecht 31, 59, 61, 67, 73–77, 82, 84, 125–128, 151, 162, 192, 193, 198, 213, 215, 350, 383, 513, 515, 547
- Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis 153
- Jugendstrafvollzug 40, 61, 64, 109, 110, 151, 160, 162, 192, 193, 244, 295, 372, 378, 426, 428, 430, 503, 532, 540
- Jugendstrafvollzugsgesetz 61
- junge Gefangene 117, 297
- junge Volljährige 58, 153, 154, 158, 163, 165
- junger Mensch, Gespräch mit 144
- justizförmige Sozialkontrolle 227, 229

- K**
- Kinder Inhaftierter 534, 535
- Kinder- und Jugendhilferecht, Novellierung 128
- Kinder- und Jugendhilferecht/SGB VIII 30, 58, 59, 61, 84, 126–133, 135, 136, 139–149, 152–168, 171–175, 177, 287, 288, 295, 296, 559, 564, 565, 569, 571–573, 579, 580, 582, 583, 618

Stichwortverzeichnis

- Kindeswohl 30, 126, 128, 132, 133
Kindeswohlgefährdung 126, 128, 132, 133, 572, 580
Kollisionsgefahr 293
kommunale Kriminalprävention 617
Konfliktvermittlung 155–157, 165, 505
Konnexität 143, 166
Kontrollaufgaben 163, 316
Kontrolle von Aufgaben und Weisungen 143
Kontrollratsdirektive Nummer 19 25
Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten 53, 57
Kooperation 56, 58, 61, 135, 141, 145, 149, 162, 168, 206, 207, 219–221, 232, 239, 244, 249, 261, 263, 264, 267, 285, 286, 289, 290, 317, 319, 322, 338, 339, 345, 374, 407, 463, 520, 522, 527, 541, 559, 573, 600, 602, 606–611, 616, 617, 619, 636, 641
– Kooperationsstrukturen 244, 285
– Kooperationsvereinbarung 264, 608, 609, 611
Kostenheranziehung 166
Kostenstundung 460, 461
Kostenträger 59, 182, 249, 338
Kreisansätze 495
Kriminalisierung 33, 61, 187, 295, 365, 396, 467, 471, 472, 512
Kriminalitätskontrolle 32
Kriminalpolitik 25–27, 30, 35, 37, 58, 216, 233, 234, 238, 239, 274, 281, 323, 350, 513, 545, 587, 615
kriminalpolitische Relevanz 206, 207
Kriminalpolitischer Diskurs 35, 64
Kriminalprognose 196, 197, 333, 442, 603
Krisenintervention 99, 142, 160, 220, 234, 251, 261, 263, 277, 292, 294, 295, 316, 318, 319, 323, 489, 527, 568, 620
Krisensituationen 41, 158, 536
Kritische Parteilichkeit 186
Kronzeugenregelung 63
Kurzarrest 181, 184, 187
- L**
- Landesamt Ambulante Resozialisierung 620
Landesresozialisierungsgesetz 41, 56, 64, 119, 285, 559, 604, 610, 617, 621, 622
Landesstrafvollzugsgesetze 34, 72, 245, 279, 303, 309, 310, 312–314, 317, 318, 320, 322, 375, 602, 605, 615
Lebach-Urteil 27, 304
Lebensgeschichte 316, 426
Lebenslagen 23, 37, 39, 41, 58, 97, 131, 142, 143, 165, 184, 186, 205, 230, 232, 240, 243, 244, 248–250, 260, 262, 283, 293, 294, 304, 315, 316, 323, 365, 368, 381, 382, 385, 438, 440, 474, 476, 488, 617
Lebenslagenverbesserungen 37
lebenslange Freiheitsstrafe 116, 216, 310
lebenslanger Prozess der Sozialisation 21
Lebenssituation 58, 83, 142, 143, 166, 205, 207, 263, 319, 365, 380, 383, 392, 401, 419, 438, 440, 470, 472, 531, 539, 635
Lebensunterhalt 60, 232, 240, 243, 365, 442, 482, 483
Lebensweltorientierung 159, 497, 505
Lebenswirklichkeit 260
Legalbewährung 40, 99, 101, 126, 128, 158, 167, 176, 185, 213, 335, 428, 523
Leistungen für junge Volljährige 165
Leistungen zur Eingliederung 486
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts 60
Leistungen, Bewilligungsverfahren 154, 455
Leistungen, jugendhilferechtliche 159
Leistungs- und Entgeltvereinbarungen 164
Leistungsansprüche 388, 484
Leistungsdreieck 163
Leistungserbringer 163, 619
Leistungsverweigerung 136
Leistungsvoraussetzungen 132, 133, 135, 141, 154, 158, 165
Leitbild 39
Lockerungen 113, 116, 118, 173, 272, 292, 310, 313, 323, 342, 358, 375, 400, 402, 445, 446, 525, 602, 603
lockerungsg geeignet 400
- M**
- Mandela Rules 112
Marburger Programm 350
Marginalisierung 91, 184, 187, 409, 479
Maßnahme, Begriff 132, 151, 152
Maßnahmevorschlag 145
Maßregel der Besserung und Sicherung 229, 333, 547–549, 554
Maßregelvollzug 230, 232, 233, 331–337, 339–345, 353, 357, 402, 420, 425, 446, 453, 463
Materielle Hilfen 41, 318, 536, 537
Mediation 156, 157, 204, 246, 493–498, 501, 511, 523, 524, 527
Medikamentengestützte Behandlung 405
Mehrbedarf 483
mehrfach auffällige junge Menschen 159
Meldeauflagen 282
Meldepflicht 276
Menschenrecht 53, 57, 58, 107–113, 115–117, 119, 120, 185, 186, 272, 304, 316, 323, 324, 349, 350, 443, 446, 506, 540, 618, 631
Menschenrechtsmandat 186

Menschenwürde 39, 43, 56, 111, 113, 118, 192, 309, 324, 387, 558, 593
Meta-Analysen 40, 421
Migrationshintergrund 440, 469, 529
Milieutherapie 306, 403
Mindestanforderungen 57, 196, 379
moderne Strafrechtsschule 24
Mortalität 406
Motivationsarbeit 34, 315, 355, 489, 609
Mutter-Kind-Vollzug 375–377, 534, 538

N

Nachsorge 120, 232, 234, 249, 336–339, 341–343, 345, 357, 604, 622
Neue Ambulante Maßnahmen 151
Niederschwelligkeit 321
Normenverinnerlichung 31

O

Obdachlosigkeit 161, 399, 468, 479
Offenbarungsbefugnisse 234, 562, 565–567, 580
Offenbarungspflichten 339, 551, 565–569, 575, 576
Offene Einrichtung 288
Offener Vollzug 375
Online-Beratung 251, 538
Opfer
– Opfer-Täter:innen-Begegnungen 494
– Opferbegriff 627, 629
– Opferbericht 203, 204
– Opferempathietraining 503, 506
– Opferentschädigungsgesetz 53, 63, 452, 512, 634, 639, 640
– Opfererfahrung 69, 131, 628, 631, 635
– Opferhilfe 56, 64, 604, 616, 621, 625–630, 633, 635–638, 640, 641
– Opferpfadwege 633
– Opferschutz 56, 64, 241, 343, 605, 616, 622, 626, 636
– Opferstatus 627–630, 633
– Opferwerdung 68, 502, 627, 628, 631, 633
Opioidsubstitutionstherapie (OST) 405
Organisationsstruktur 217, 600, 604, 605, 641
Ownership 496, 506

P

parallele Gerechtigkeit (parallel justice) 627
Partnerinnen 532–534, 537, 538
Peer-Support 409, 410, 412
Personalisation 31
personelle Ausstattung 206, 229, 278, 290
Persönlichkeits- und Umwelterforschung 143

Persönlichkeitsbilder 198, 557
Persönlichkeitsentwicklung 32, 154, 158, 165, 421
Pfändungstabelle 454
Pflicht zur sicheren Verwahrung 278
Pluralisierung der Gesellschaft 36
Polizeiliche Kriminalstatistik 68, 74, 363
Posttraumatische Belastungsstörung 380, 500, 633, 634, 640
Prävention sekundärer Viktimisierung 636
Prisonisierungsschäden 35, 281, 282, 292, 321
Proband:in 215, 229, 231–234, 248, 310, 339, 340, 380, 421, 566, 609, 615, 618, 620
Probation Rules 58, 110, 111, 214, 558
Problemlagen 115, 165, 217, 219, 232, 233, 243, 244, 264, 314, 317, 338, 339, 361, 365, 371, 380, 381, 383, 386, 388, 398, 470, 479, 480, 488, 489, 600
Professionelle Opferhilfe 641
Prognose 73, 93, 196, 203, 208, 212, 216, 228, 231, 277, 292, 316, 333, 337, 343, 351, 402, 441, 442, 446, 453, 462, 483, 561, 592, 601, 603
Prognoseentscheidung 212, 231, 603
Protektivfaktoren 336
Prozess der Resozialisierung 42, 56, 63, 476, 540
Psychoanalyse 26, 30
psychologische Diagnostik 423
Psychopathen/Psychopathie 424, 431, 432
Psychosoziale Betreuung 339, 405, 486
Psychosoziale Diagnose 205
Psychosoziale Prozessbegleitung 208, 211, 636, 638, 640
Psychotherapie 31, 34, 322, 336, 341, 342, 344, 374, 419, 639–641

R

Racial profiling 439
Rahmenbedingungen 25, 95, 214, 240, 315, 323, 332, 339, 357, 366, 388, 409, 425, 489, 495, 496, 540, 629
Ratenzahlung 260, 261
Reasoning and Rehabilitation Programm (R&R) 423
Rechtfertigender Notstand 564
Rechtsanspruch 59, 154, 459, 486–488, 638
Rechtsfolgen der Tat 62, 203, 616
rechtsfolgenrelevante Tatsachen 206
Rechtsgüter 174, 231, 564
Rechtsnormen 336, 448
Rechtspfleger:innen 258, 260, 262, 264
Rechtsstaatlichkeit 62, 305, 324
Reduzierung der Untersuchungshaft 280, 283, 295
Reform des Maßregelrechts 343
Reformpädagogik 30

Stichwortverzeichnis

- Reformprozess 204, 345, 602
Rehabilitation 23, 28, 33, 37–40, 43, 97, 338, 402, 404, 423, 424
Reindividualisierung 28, 29
Relationale Sozialarbeit 497
Resozialisierung
– Begriff der 21, 23, 27, 28, 37, 39, 90, 318, 467
– Resozialisierungsangebote 40, 42, 85, 86, 242, 304, 307, 320, 444, 641
– Resozialisierungsfonds 462, 621
– Resozialisierungsgesetz 53, 56, 59, 211, 214, 243, 605, 615–617, 621, 622
– Resozialisierungshilfen 38, 40, 42, 304, 305, 307, 308, 312, 314, 324, 454
– Resozialisierungsparadigma 28
– Resozialisierungsziel 460, 615
Ressourcenorientierung 100, 497
Restorative Circles 501, 503
Restorative Conferencing 499
Restorative Justice 101, 108, 111, 115, 142, 156, 157, 167, 493–496, 498, 504, 513, 526, 618, 622
Restorative Practice 506
Restschuldbefreiung 457, 459–462
Reststrafe 213, 444, 446
Risiko
– Risikoabwägung 273, 277, 288
– Risikofaktoren 221, 336, 425, 468, 634
– Risikoinstrumentarium 208
– Risikoprinzip 421
Risk-Need-Responsivity (RNR) 221
Rollenkonflikt 140, 205, 339, 559
RTC-Studien (randomized controlled trial) 421
Rückfall 99, 158, 267, 337, 338, 488, 601, 609
– Rückfallquote 40, 193, 244, 341, 343, 405, 545
– Rückfallrate 185, 222, 244, 339, 341, 365, 430, 545
– Rückfallstatistik 545
– Rückfallverminderung 420
– Rückfallwahrscheinlichkeit 219, 420, 432, 545
Rückführung in die Gesellschaft 21
- S**
- Sachverständige 148, 174, 207, 273
Sanktion 26, 30, 61, 67–75, 82–85, 92, 107, 108, 110–112, 115, 119, 120, 125, 128, 130–133, 140, 142, 143, 145, 151–156, 158, 166, 167, 181, 187, 192, 193, 196, 197, 199, 214, 215, 217, 218, 231, 244, 250, 255, 257, 266, 267, 291, 315, 320, 332, 343, 349, 350, 365, 400, 448, 484, 488, 495, 505, 511, 513, 515, 516, 543, 545, 588, 589, 615, 618, 619, 622, 632
– Sanktionierungen 111, 400
– Sanktionspraxis 82, 153
– Sanktionsvorschlag 140
Schadenersatz 457
Schadensminimierung 401, 403
Schmerzensgeld 639
Schuld
– Schuldanerkenntnis 458
– Schuldunfähigkeit 73, 331, 332, 344, 546, 549, 551
Schulden
– Schuldenbereinigungsplan 462
– Schuldnerberatung 151, 220, 239, 250, 261, 455, 461, 463
Schule 31, 142, 158, 159, 177, 182, 194, 215, 303, 313, 371, 420, 423, 427, 496, 524, 525, 528, 534, 535, 541, 565
Schutzauftrag des Jugendamtes 131
Schweigepflicht 557–563, 565, 568, 569, 575, 576, 578, 581, 582
Schwere der Tat 274, 275, 444
Schwitzen statt Sitzen 258
Selbsterfahrungsseminare 385
Selbsttötung 278, 592
Sex Offender Treatment Programm (SOTP) 424, 426
Sexual- und Gewaltstraftäter 231
Sexualstraftäter 250, 340, 341, 422, 424, 426, 504
Sexuell übertragbare Infektionen (STI) 404
Sherman-Report 119, 495
Sicherheitsleistung 276, 282
Sicherung von Wohnung 294
Sicherungsverwahrte 81, 352–358, 366, 369, 397, 471
Sicherungsverwahrung 57, 61, 64, 74, 109, 117, 217, 227, 228, 231, 232, 234, 235, 342, 349–358, 366, 453, 532, 547, 551, 574, 606
Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung 354
Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz 64, 117, 356
Soft law 109
Sonder- und Detailregelungen 53
Souterrain der Justiz 135, 140, 149
Sozialdaten 143, 145, 559, 570–573, 579, 580
Sozialdatenschutz 571, 573, 579, 580
Soziale Arbeit im Strafvollzug 314–317
Soziale Arbeit im Zwangskontext 127, 152
Soziale Dienste 23, 56, 64, 204, 206, 207, 214, 217, 233, 238, 245, 250, 258, 261, 262, 264, 266, 322, 380, 381, 385, 489, 525, 600, 604–608, 616, 618–620, 622
Soziale Gruppenarbeit/Trainingskurs 185
Soziale Hilfen 64, 294, 617
Soziale Integration 36, 39, 56, 63, 97, 102, 126, 128, 130–132, 143, 153, 158, 167, 193, 219, 232, 249, 282, 307, 311, 324, 489, 524
Soziale Kontrolle 42, 62, 143, 528
Soziale Kulturarbeit 320
Soziale Mediation 523, 524
Soziale Trainingskurse 383, 429, 573
Soziales Lernen 33, 294
Soziales Training 42

- Sozialgesetzbuch 53, 58, 154, 161, 305, 485, 602
Sozialisation 21–23, 28, 31–33, 36, 41, 43, 56, 305, 383
Sozialisationstheorien 28, 31, 33
Sozialisierung 23, 28, 31–33, 341, 377
Sozialkontrolle 25, 58, 68, 69, 74, 77, 111, 126–129, 140, 142, 149, 152, 154, 158, 160, 229, 252, 304
Sozialleistung 58, 128, 130, 132, 133, 141, 143, 145, 152–154, 163, 166, 365, 442, 449, 453, 456, 483, 565, 579, 580, 582, 583
Sozialmachung 31, 33
sozialpädagogisches Profil 250
Sozialraumorientierung 166
Sozialstaatsgebot 27, 304, 626, 637
Sozialstaatsprinzip 27, 56, 57, 240, 291, 306, 615
Sozialtherapeutische Angebote 242, 378
Sozialtherapeutische Anstalten/Abteilungen 28, 340, 342, 343, 354, 378, 379, 403, 429, 430
Sozialwissenschaftliche Forschung 536
Sport im Strafvollzug 118, 321
Sprachmittlerinnen 448
Spritzenaustauschprogramme 408
Stalking 524, 527, 639
Stationäre Einrichtung 59, 231
Stationäre Leistungen 164, 166, 168
Stigmatisierung 22, 23, 25, 37, 39–41, 92, 97, 161, 193, 252, 271, 285, 288, 319, 338, 367, 372, 385, 392, 395, 473, 474, 528, 532, 541, 543, 549, 557
Störungsbezogene Interventionen 420
Strafausetzung zur Bewährung 67, 72, 81, 120, 381, 515, 539, 566, 619
Strafbedürftigkeit 285
Strafbefehl 71, 259, 260, 467, 590, 593
Strafe 24, 26, 29–31, 40, 56, 58, 60, 62, 63, 70–72, 74, 80, 85, 86, 99, 116, 125, 126, 154, 182, 195, 198, 206, 212, 213, 216, 217, 237, 238, 240, 258, 261, 264, 265, 273, 276, 277, 281, 282, 304, 308, 315, 324, 331, 344, 349, 368, 377, 384, 392, 395, 401, 402, 439–441, 443–445, 449, 506, 511, 515, 517, 518, 533, 543, 547, 548, 551, 552, 566, 588, 590–593, 600, 615, 621, 622
Straffälligenhilfe 23, 53, 54, 60, 98–100, 102, 108, 119, 152, 161, 163, 167, 168, 204, 208, 214, 221, 235, 237–252, 258, 282, 292, 315, 319, 322, 365, 380, 382, 385, 386, 388, 461, 463, 473, 474, 493, 494, 505, 506, 537, 540, 557–559, 562, 563, 569, 570, 577, 582, 583, 599, 606–611, 616, 620–622, 641
Strafgesetzbuch 37, 53, 67, 77, 85, 203, 216, 255, 350
Straflustphänomene 41
Strafprozessordnung 53, 61, 62, 67, 147, 272, 274, 276, 295
Strafrestauesetzung zur Bewährung 212–214, 222, 310
Straffäterbehandlung 422
Strafverfolgungsstatistik 68, 74–76, 83, 183, 281, 282, 353
Strafverteidiger 273, 284, 296
Strafvollstreckung (Absehen nach § 456 a StPO) 35, 61, 258, 260, 261, 273, 309, 339, 404, 443, 444, 574, 588, 593, 594
Strafvollzug 23–25, 28, 29, 31, 32, 34, 35, 39, 40, 42, 53, 61, 63, 64, 72, 109, 113, 116, 118, 120, 162, 193, 228, 232, 241, 243–245, 247, 250, 257, 266, 272, 278, 293, 303, 304, 306–309, 311–317, 319, 320, 322–324, 334, 335, 340–343, 352–355, 358, 365–367, 369, 370, 373–375, 377, 379, 382, 386, 393, 397, 405, 407, 419, 430, 437, 439, 442–445, 447, 448, 460, 463, 468, 471, 473, 476, 482, 483, 524, 525, 535–539, 541, 569, 574, 581, 591, 600, 607, 615
– Strafvollzugsgesetz 28, 34, 36, 61, 63, 64, 303, 309, 310, 312–314, 320, 357, 373, 376, 420, 525, 602, 603
– Strafvollzugsgesetz des Bundes 38, 615
– Strafvollzugsgesetz von 1976 28, 34, 38, 304, 317
– Strafvollzugsstatistik 74, 183, 257, 366–369, 373, 375, 378, 532, 601
Streitschlichtung 524, 525
Stufenpläne, erzieherische 173, 175
Suizidgefahr 259, 278, 292, 371, 373, 399, 633
Suizidprävention 278, 291
System der Straffälligenhilfe 54, 238
- T**
- Tagessatz 71, 72, 164, 255, 257–261, 264
Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) 63, 71, 141, 155, 156, 203, 204, 244, 246, 250, 291, 320, 383, 498, 499, 511, 512, 615, 616, 618, 636, 639
– TOA-Gütesiegel 522, 523
– TOA-Standards 512, 513, 520, 523, 526
– TOA-Statistik 383, 384, 523
Tätergruppen 207, 338, 340, 342
Täterorientiertes Strafrecht 207
Täterpersönlichkeit 206
Tatgeschehen 198, 521
Tatverdächtige 68, 75–78, 277, 293, 363, 364, 383, 396
Therapie 31, 41, 42, 63, 72, 213, 229, 231, 235, 250, 259, 263, 304, 333–335, 337, 339–343, 345, 355, 356, 395, 398, 400–404, 406, 408, 409, 419, 425, 430–432, 442, 452, 453, 470, 471, 557, 567, 568, 590, 594, 600
– Therapeutische Maßnahme 34, 420
– Therapiemöglichkeiten 355, 408
– Therapiemotivationsgruppen 402
Time-Out Raum 175
Totale Institution 181, 185, 314
Trauma-Ambulanzen 636
Traumafolgestörung 639

Stichwortverzeichnis

U

U-Haft-Vermeidung 162, 163, 285
Übelszufügung 35
Überbelegung im Vollzug 115
Überbrückungsgeld 119, 374, 484, 602
Übergangsmangement 23, 119, 249, 250, 252, 303,
475, 488, 599, 600, 602–607, 609, 610, 616, 621, 622
Ultima-ratio-Prinzip 355
UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) 126, 132, 174,
540
Unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe 40, 77, 257,
287, 296, 545, 596
Unerlaubte Handlung 462
Ungehorsamsarrest 182
Unionsbürger:innen 438, 442, 449
Unmittelbare Inanspruchnahme von
Jugendhilfeleistungen 164
Unschuldsumutung 58, 272, 278, 289, 293, 440, 520
Unterbringungsbefehl 289
Unterhaltsverbindlichkeiten 457
Unterricht im Strafvollzug 313
Unterstellungsweisung 212, 213, 218, 219
Unterstützungskreise 503, 506
Untersuchungshaft
– Untersuchungshaftverhängung 271
– Untersuchungshaftvermeidung 281–283, 285, 287,
289
– Untersuchungshaftvollzugsgesetz 278, 279, 291, 292
Urteilsarrest 181

V

Verdunkelungsgefahr 275, 281
Vereinte Nationen 58, 107, 109, 112, 114, 118, 119, 387,
495
Verfahrenskosten 148, 452, 462, 588
Verfall des Wertersatzes 453
Verfassungsmäßigkeit 109, 148, 192, 193, 303, 304
Verhältnis von Individuum und Gesellschaft 24, 628
Verletzung von Privatgeheimnissen 62
Vermittlungsstellen 246, 261–266
Vernetzung 53, 64, 114, 149, 206, 207, 232, 233, 249,
250, 294, 322, 385, 475, 541, 599, 606, 611, 616, 641
Verrechtlichung 56
Versagungsgründe 460
Verschuldung 232, 262, 321, 380, 452, 453, 479, 592
Versicherungspflicht 481, 482
Verwahrte 279–281, 295, 350, 351, 353, 358, 597
Viktimisierung 519, 628, 630, 631, 633, 636
– Viktimisierungserfahrungen 398, 503
– Viktimisierungsprozesse 629, 632

– Viktimisierungsstudien 631
– Viktimologie 515, 627, 629–632, 634
Volljährige, junge 58, 131, 135, 153, 154, 158, 163, 165,
166
Vollstreckung der Untersuchungshaft 278
Vollstreckung im Herkunftsstaat 441, 444
Vollstreckungshaftbefehl 444
Vollverbüßer 227, 235
Vollzugslockerungen 41, 114, 117, 310, 313, 337, 342,
355, 358, 370, 373, 400, 446, 575, 603
Vollzugsöffnende Maßnahmen 357, 358, 400
Vollzugsplan 317
Vollzugsziel 24–26, 40, 114, 303, 307, 309, 311–315, 317,
318, 320, 354, 356–358, 401, 406, 407, 574
Voraussetzungen der Festnahme 271
Vorläufige Festnahme 61
Vorurteile gegen Vorbestrafte 550

W

Wahlverteidiger 452
Warnschussarrest 61, 182, 185, 187, 545
Weglaufen 288
Weihnachtsamnestie 587, 590
Weimarer Qualitätsstandards 289
Weisungen 59, 70–72, 83, 84, 90, 111, 132–134, 139–141,
143, 146, 154, 162, 182, 184, 187, 196, 205, 212–215,
218, 220, 229–231, 255, 315, 338, 383, 484, 516, 517,
566–569, 571, 573, 603, 615
Wiedereingliederung 21, 22, 24, 27, 39, 85, 97, 107, 110,
111, 113, 115, 118, 119, 142, 245, 246, 278, 313, 333, 343,
387, 444, 448, 473, 475, 488, 489, 494, 501, 502,
504, 550, 599, 606, 608–610, 616, 617
Wiedereingliederungsgrundsatz 113
Wiedergutmachung 71, 72, 102, 156, 160, 265, 267, 494,
499, 502, 503, 506, 512, 515–518, 522, 525, 526, 618,
636
Wiedergutmachungskonferenzen 99, 499, 527
Wiederholungsgefahr 274, 275, 281, 295
Willensfreiheit 38
Wirksamkeit 35, 39, 100, 185, 205, 217, 219, 221, 222,
230, 234, 248, 313, 319, 320, 386, 419–422, 424, 425,
428, 485, 563
Wohl des Kindes 155, 174, 175, 376
Wohlfahrtsverbände 237–239, 582, 620
Wohlverhaltensphase 459, 461, 462
Wohnungslosigkeit 232, 384, 388, 467–474, 476

Z

Zahlungsverpflichtung im sozialen Umfeld 294
Zentralregister 544, 546, 549–554
Zeugenbetreuung 636, 640

- Zeugnispflicht 565, 576, 577, 579–581
- Zeugnisverweigerungsrecht 62, 146, 293, 520, 559, 572, 576–583
- Zielgruppen 56, 60, 96, 97, 132, 149, 153, 158, 159, 161, 167, 184, 217, 228, 231, 232, 242, 246, 248, 258, 259, 361, 384, 408, 410, 411, 455, 487, 488, 535, 541
- Zuchtmittel 60, 73, 74, 82–84, 187, 196, 197, 515
- Zugangsuntersuchung 401
- Zusammenarbeit 64, 113, 130, 149, 206, 214, 219, 231, 233, 234, 241, 261, 266, 303, 338, 382, 462, 501, 527, 539, 567, 575, 599, 600, 604–610, 616, 619, 621, 639
- Zuständigkeiten 101, 233, 234, 248, 272, 485, 541, 589, 600, 604–606, 608, 609, 611, 619, 621
- Zuwendungsfinanzierung 163
- Zwang
- Zwangsbehandlung 293
 - Zwangskontext 85, 100, 127, 151, 152, 173, 252, 315, 320, 335, 341
 - Zwangsmaßnahmen 27, 152, 177, 304, 305, 387
- Zweckbindung 128, 140, 145, 159, 568, 570, 572, 576
- Zweckrationalität 26
- Zweispurigkeit der Jugendrechts 127, 130
- Zweispurigkeit des Strafrechts 344